



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 17. November 2010

An das
Bundesministerium für **Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

[Per E-Mail](#)

An das
Bundesministerium für **Gesundheit**

[Per E-Mail](#)

An das
Präsidium des Nationalrats

[Per E-Mail](#)

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014;
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz,
Allgemeines Pensionsgesetz u. a.

Bezug: **BMASK:** Ihr E-Mail vom 28. Oktober 2010,
GZ: BMASK-21119/0016-II/A/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung, wobei in dieser Stellungnahme – wie allgemein üblich – auch die Stellungnahmen der einzelnen Sozialversicherungsträger berücksichtigt wurden und die Ausführungen zum ASVG sinngemäß auch für die gleich lautenden Bestimmungen der Sondergesetze gelten.

Die Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die sich eingehend mit den pensionsversicherungsrechtlichen Auswirkungen des Entwurfs beschäftigt hat, übersenden im Original. Der Hauptverband schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an:

- 2 -

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) hat mitgeteilt, dass sie den Entwurf in weiten Teilen aus folgenden Gründen ablehnt:

„.... sieht einseitige und fast ausschließliche Belastungen für Selbständige vor, die überfallsartig in Kraft treten. Sie sind weder ausgewogen, noch verhältnismäßig und vor allem nicht Teil eines schlüssigen Gesamtpakets für den Bereich der Finanzierung der Pensionen und des Gesundheitssystems. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung des Beitragssatzes ohne Senkung der Mindestbeitragsgrundlage, die Absenkung des Hebesatzes (ohne die SVA in den Kassenstrukturfonds einzubeziehen) und die Reform der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen. Letztere stellt einen Paradigmenwechsel im österreichischen Pensionsrecht dar. Umso erstaunlicher ist es, dass die Umsetzung weder mit den gesetzlichen Interessensvertretungen noch mit den Pensionsversicherungsträgern akkordiert wurde. Die Vorschläge sind vielfach widersprechend, unklar und lassen die schlüssige Strategie des Vorschlages der Sozialpartner vermissen. Aus Sicht der SVA besteht daher in diesem Bereich die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung, um sowohl den Intentionen des Entwurfs, nämlich den längeren Erhalt der Erwerbsfähigkeit, als auch den intendierten finanziellen Auswirkungen gerecht werden zu können.“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 1

75. Novelle zum ASVG

Zu Art. 1 Z 2 - § 59 Abs. 1 ASVG

Durch diese Regelung soll die Methode für die Verzugszinsen-Berechnung ab 1. Jänner 2011 an jene der Privatwirtschaft angeglichen werden. Aufgrund dieser Neuberechnung wird sich der Verzugszinsensatz im Jahr 2011 auf 8,38 % belaufen (2010 nach der bisherigen Methode: 6,01 %; 2011 wäre nach der jetzigen Rechtslage 5,16 %).

Diese Systemumstellung führt gemäß Erläuterungen zu geschätzten jährlichen Mehrerträgen von über €33 Mio. für die Sozialversicherung, welche großteils den Pensionsversicherungsträgern zugutekommen.

Die Angleichung der Methode zur Berechnung der Verzugszinsen an jene der Privatwirtschaft gemäß § 352 UGB wird begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird angeregt den zweiten Satz ersatzlos zu streichen, da gemäß den Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes die Buchungen innerhalb der Bankensektoren mit gleichem Tag für den Auftraggeber und Empfänger erfolgen müssen.

Zu Art. 1 Z 5, 6, 7 und 33 - §§ 105, 108h und 292 ASVG

Zu § 105 ASVG fehlt eine korrespondierende Änderung des § 46 B-KUVG. Der Entwurf sollte weiters im Hinblick auf die Verwendung des Standardprodukts EFEU ergänzt werden. Darüber hinaus wird ersucht zu prüfen, ob diese Maßnahme – da eine Übergangsbestimmung nicht ersichtlich ist – den Prüfungsmaßstäben entspricht, die der VfGH für die Änderung in leistungsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt hat (Vertrauen für mittelfristige Planungen usw.).

In § 105 Abs. 3a ist unklar, ob bei einem untermonatigen *Pensionsbeginn* dieser Monat als „voller Monat“ gilt. Unklar bleibt auch die Auswirkung von untermonatigen oder tageweisen *Zahlungsunterbrechungen* auf die Sonderzahlung. Laut den Erläuterungen vermindert sich die Sonderzahlung um ein Sechstel „für jeden Monat, in dem keine Pension bezogen wurde“. Das lässt mehrere Auslegungen zu:

- Die Kürzung tritt nur dann ein, wenn während eines ganzen Kalendermonats keine Pension bezogen wurde.
- Die Kürzung tritt bereits dann ein, wenn der Bezug in einem Monat untermonatig unterbrochen wurde.

- 5 -

- Die Kürzung tritt ein, wenn Unterbrechungen im Ausmaß von einem Monat eintreten (Zählung nach den allgemeinen Regeln für Monatsfristen).
- Die Kürzung tritt auch bei mehreren untermonatigen Unterbrechungen ein, wobei eine tageweise Zählung durchzuführen ist (30 Tage = ein Monat).

In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass die Sonderzahlung „weiterhin in Höhe der März- bzw. Septemberpension“ zu leisten ist. Die Sonderzahlung gebührt in Höhe der für April bzw. Oktober zu leistenden Pension. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

In § 108h Abs. 1 ASVG ist fraglich, ob die Anpassungsverzögerung bereits für Stichtage im Kalenderjahr 2010 oder erst ab Stichtage im Jahr 2011 zum Tragen kommt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit diesen Maßnahmen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Beitragseinnahmen verloren gehen, für welche ein Ersatz im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist. Beispielsweise für die WGKK belaufen sich die aus diesen Maßnahmen resultierenden Mindereinnahmen im Jahr 2011 auf € 1,78 Mio. (2012: € 2,49 Mio.; 2013: € 3,21 Mio.; 2014: € 3,94 Mio.)

Zu Art. 1 Z 8 und 9 - §§ 154a Abs. 7 und 155 Abs. 3 ASVG

Durch diese Regelungen erfolgt eine gesetzliche Vereinheitlichung der Zuzahlungen bei medizinischer Rehabilitation und bei Unterbringung von Versicherten in Kur-, Genesungs- und Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge.

In Hinkunft soll für alle diese Leistungen eine nach dem Einkommen gestaffelte Zuzahlung nach dem Muster der Zuzahlungen für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gesetzlich vorgesehen werden. Dadurch wird es zu höheren finanziellen Belastungen der Versicherten bei Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation kommen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung der Zuzahlungen wird § 31 Abs. 5 Z 27 ASVG dahingehend geändert, dass die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes auf die Erlassung von Regelungen über die Befreiung von den gesetzlich festgelegten Zuzahlungen eingeschränkt wird.

Es ist nicht verständlich, warum im Jahr 2011 bei Kuraufenthalten die gestaffelte Zuzahlung niedriger sein soll, als im Jahr 2010. Für das Jahr 2011 sollten die im Jahr 2010 geltenden Zuzahlungsbeträge mit der Aufwertungszahl für 2011 (d. i. 1,021) vervielfacht werden.

Es erscheint zweckmäßig die vorgesehene Vereinheitlichung der Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten auch im B-KUVG umzusetzen.

Zu Art. 1 Z 10 bis 12 - § 222 ASVG

In Abs. 2 Z 2 wären für die knappschaftliche Pensionsversicherung entsprechende Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen

In Abs. 3 erster Satz wäre nach dem Verweis auf „Abs. 1 Z 2 lit. a“ auch ein Verweis auf „**Abs. 2 Z 2 lit. a**“ einzufügen.

Zu Art. 1 Z 13 - § 227 Abs. 3 ASVG

Die deutliche Erhöhung der Kosten für einen Nachkauf von Mittel- und Hochschulzeiten dürfte ohne ausreichendes Übergangsrecht verfassungswidrig sein. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass eine fünfjährige Übergangsfrist von beitragsfreien zu beitragspflichtigen leistungswirksamen Schulzeiten für bestimmte Jahrgänge noch ausreichend sei. Die Verteuerung von Mittelschulzeiten um fast auf das Dreifache und von Hochschulzeiten um 50 % ohne Übergangszeitraum entspricht wohl eher nicht den bisherigen Prüfungsmaßstäben des Verfassungsgerichtshofs. Außerdem erscheint der Risikozuschlag ab dem 50. Lebensjahr mit dreimaliger Staffelung nun nicht mehr gerechtfertigt, zumal er z. B. beim Pensionswerber nach Vollendung des 60. Lebensjahres den Nachkaufsbetrag nochmals um das 2,34-fache erhöht. Somit würde für diesen Personenkreis ein Nachkaufsmonat ab 2011 statt € 730,92 für den Besuch einer Mittelschule bereits € 2.240,78 kosten.

Zu Art. 1 Z 21 - § 255 Abs. 3b ASVG

§ 255 Abs. 3b muss lauten: „*Tätigkeiten nach Abs. 3a Z 4 sind leichte körperliche Tätigkeiten, die bei ...*“

Zu Art. 1 Z 38 - § 302 Abs. 1 ASVG

Durch die Aufnahme der ambulanten Rehabilitation im § 302 Abs. 1 sowie in den entsprechenden Bestimmungen in den Sondergesetzen ist die Zuständigkeit für Maßnahmen der Rehabilitation stationär wie ambulant klar der Pensionsversicherung zugewiesen. Dies stellt eine Entlastung der Krankenversicherungsträger dar.

In all diesen Überlegungen muss stets bedacht werden, dass die ambulante Rehabilitation im Sinne einer „wohnortnahen“ Rehabilitation insoweit einen beschränkten Wirkungsgrad aufweist, als außerhalb von Ballungszentren durch das Hinzutreten allfälliger Transportkosten eine Kostenersparnis möglicherweise kaum zu erzielen ist. Bei einer finanziellen Analyse der ambulanten Rehabilitation wären jedenfalls auch die Zusatzkosten aus dem Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung zu berücksichtigen. Im Übrigen müssten Pilotprojekte in jeder Indikation mit wissenschaftlicher Begleitung den tatsächlichen Nutzen einer krankenhausersetzenden Rehabilitation erst beweisen.

Zu Art. 1 Z 46 - § 362 ASVG - Verschlechterungsantrag

Nach dem Vorschlag soll ein neuer Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb Jahresfrist nur dann zurückgewiesen werden können, wenn der vorherige Antrag mangels Minderung der Arbeitsfähigkeit abgelehnt wurde. Ein Rehabilitations-Antrag kann aber nicht nur wegen fehlender Minderung der Arbeitsfähigkeit abgewiesen werden, sondern auch aus anderen Gründen, z. B. weil die beantragte Maßnahme nicht zweckmäßig ist. Auch in diesen Fällen sollte eine Zurückweisung ermöglicht werden.

Weiters sollte eine Zurückweisung auch erfolgen können, wenn ein Antrag Pensionsantrag wegen des Anspruchs auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen abgelehnt wurde und innerhalb eines Jahres ein neuerlicher Pensionsantrag gestellt wird.

Zu Art. 1 Z 47 - § 367 Abs. 1 ASVG

Unklar ist, ob auf Grund der Vorrangigkeit eines Antrages auf Rehabilitation, dieser Antrag zuerst mittels Bescheid zu erledigen ist und erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von vier Wochen, dieser als Antrag auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu werten gilt.

Zu Art. 1 Z 52, Art. 2 Z 35, Art. 3 Z 33 - §§ 658 Abs. 3 ASVG, 339 Abs. 3 GSVG und 329 Abs. 3 BSVG

Die Träger der Pensionsversicherung haben von jeder auszuzahlenden Pension einen Betrag einzubehalten und einen bestimmten Prozentsatz dieses Betrages zur Finanzierung der Krankenversicherung der Pensionisten abzuführen. Die Prozentsätze sind in den §§ 73 ASVG, 29 GSVG und 26 BSVG geregelt und betragen derzeit (2010) bei der PVA 180 %, bei der VAEB 318 %, bei der SVA 201 % und bei der SVB 397 %. Für die Jahre 2011 bis 2014 ist folgende Änderung der Hebesätze beabsichtigt:

	2011	2012	2013	2014
PVA	180	180	180	181
VAEB	308	302	294	290
SVA	185	182	181	181
SVB	374	370	365	360

Diese vorgesehene Absenkung der Hebesätze bewirkt von 2011 bis 2014 eine Entlastung der Pensionsversicherungsträger zu Lasten der betroffenen Krankenversicherungsträger und damit im Wege der Ausfallhaftung eine Entlastung des Bundes.

Die Anhebung des Hebesatzes *im ASVG* im Jahr 2014 ist zwar begrüßenswert; auf Grund der bestehenden Unterdeckung (Einnahmen im Verhältnis zu Ausgaben) bei Pensionsbeziehern/Pensionsbezieherinnen ist diese Steigerung aber jedenfalls zu gering und aus finanzieller Sicht nicht ausreichend.

Die GKK treten in Anbetracht der notwendigen Kassenkonsolidierung für eine stärkere **Anhebung** des Hebesatzes ein.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass selbst nach einer Änderung der Hebesätze für die Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen im Jahr 2014 immer noch beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Trägern bestehen. Der Unterschied zwischen ASVG bzw. GSVG zu anderen Systemen beträgt noch immer + 109 Basispunkte zu Gunsten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), sowie + 179 Basispunkte zu Gunsten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB).

Am Beispiel der NÖGKK

Mit folgendem Beispiel der NÖGKK soll verdeutlicht werden, welche Auswirkungen eine Anpassung der Hebesätze auf ein Niveau der VAEB bzw. SVB für diese Kasse allein hätte:

Der Beitrag für pflichtversicherte sozialversicherte Pensionsbezieher/innen hat im Geschäftsjahr 2009 für die NÖGKK € 449.394.986,94 betragen.

KV-Beiträge 2009	Pensionisten	NÖGKK (Hebesatz)	Gesamt
Beitrag	5 %	4 %	9 %
Hebesatz 180 (ASVG)	249.663.881,63	199.731.105,31	449.394.986,94
Beitrag	5 %	9,5 %	14,5 %
Hebesatz 290 (wie VAEB)	249.663.881,63	474.361.375,10	724.025.256,74
Beitrag	5 %	13 %	18 %
Hebesatz 360 (wie SVA Bauern)	249.663.881,63	649.126.092,25	898.789.973,88

Wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, würde bereits eine Anhebung des Hebesatzes auf das Niveau der VAEB einen Anstieg der Beiträge für die Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen von rd. 61 % zu Gunsten der NÖGKK bedeuten. Eine Anhebung auf das Niveau der SVB würde die Krankenversicherungsbeiträge sogar verdoppeln. Auf Grund der beträchtlichen Unterschiede in den Hebesätzen bleibt die Forderung nach einer Anhebung der Hebesätze und Anpassung aller Systeme weiterhin aufrecht.

Den Materialien zum Gesetzesentwurf ist überdies zu entnehmen, dass mit den geplanten Änderungen eine „Entlastung der Pensionsversicherungsträger zu Lasten der betroffenen Krankenversicherungsträger und damit im Wege der Ausfallhaftung eine Entlastung des Bundes“ bewirkt werden soll. Dies verdeutlicht die Problematik der Finanzierung im Gesundheitswesen. Eine diesbezügliche Ausfallhaftung des Bundes ist daher auch in der Krankenversicherung wünschenswert.

Am Beispiel der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

In der Krankenversicherung der Pensionisten für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) ist vorgesehen, dass ab 2011 der sogenannte Hebesatz (fehlende Dienstgeberanteil) von derzeit (2010) 318 % jährlich bis auf

290 % im Jahr 2014 abgesenkt werden soll. Damit würden einer noch positiv gebarenden Krankenversicherung beachtliche Finanzmittel entzogen werden. Außerdem hat die VAEB von vornherein einen hohen Anteil von Pensionisten in ihrer Riskengemeinschaft, deren Unterdeckung noch weiter anwachsen würde. Man sollte daher eine noch 2011 ausgeglichen gebarende Krankenversicherung nicht unnötig gefährden, zumal ohnedies andere zum Teil auch versicherungsfremde Lasten schon einige Zeit nicht mehr abgegolten werden. Im Jahr 2012 wird bei diesem Versicherungsträger schon jetzt ein Abgang von 6,1 Mio. € erwartet.

Die VAEB wird dadurch in den Jahren 2011 bis 2014 Einnahmenverluste in einer Größe von rd. €26 Mio. in der Krankenversicherung zu verzeichnen haben. Durch diese Mindereinnahmen ist zu erwarten, dass die VAEB in der Krankenversicherung Verluste ausweisen wird und die Rücklage geschränkt wird. Da keine Ersatzeinnahmen, die diesen Abgang kompensieren können, absehbar sind, führt die Reduzierung des Prozentsatzes zu einer massiven Verschlechterung der finanziellen Gesamtsituation der VAEB.

Zu Art. 1 Z 52 - § 658 Abs. 5 ASVG

In Abs. 5 ist unklar, ob die Erhöhung von Pensionsleistungen auf die „Gesamtbruttopension“ oder auf die „Einzelpension“ abgestellt ist. Des Weiteren gilt zu klären, ob die Erhöhung von Hinterbliebenenleistungen auf die maximale (6 %) Leistung abzustellen ist.

Ergänzungsvorschlag zu den §§ 255 Abs. 7 ASVG, 133 Abs. 6 GSVG und 124 Abs. 4 BSVG

Die Bestimmungen sollten an die durch das APG geschaffene Rechtslage angepasst werden. Es sollten in diesem Zusammenhang nur auf einer Erwerbstätigkeit beruhende Beitragsmonate maßgeblich sein, nicht aber z. B. Beitragsmonate auf Grund des Bezuges von Kranken- oder Arbeitslosengeldes.

Ergänzungsvorschlag zu § 625 Abs. 12 Z 4 ASVG

Nach derzeitiger Rechtslage werden vom Aufwand für die Beitragsprüfung lediglich 5 % als Abzugsposten für die Einhaltung des „Verwaltungskostendeckels“ nach § 625 Abs. 8 bis 13 berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, den Gesamtaufwand für diesen Bereich gesetzlich als Abzugspost zu definieren.

§ 625 Abs. 12 Z 4 soll lauten:

- „4. der Aufwand für Bedienstete,*
- a) denen die Sachverhaltsfeststellung in ...“*

Auf die ebenfalls fehlende Berücksichtigung der Ausnahme aus dem „Verwaltungskostendeckel“ bezüglich der Errichtung des Künstlersozialversicherungs-Servicezentrums wird hingewiesen.

Ergänzungsvorschlag zu den §§ 3 AIVG und 2 AMPFG - Arbeitslosenversicherung von Rehabilitanden

Bei der Umschulung von Selbständigen auf eine unselbständige Tätigkeit zeigt sich eine Lücke im Arbeitslosenversicherungsrecht:

Ein Unselbständiger, der umgeschult wird, ist arbeitslosenversichert (§ 1 Abs. 1 lit. i AIVG) und kann daher nach Abschluss der Umschulung Arbeitslosengeld beziehen. Ein Selbständiger, der auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit umgeschult wird, ist hingegen während der Ausbildung nicht arbeitslosenversichert und wäre nach Abschluss der Ausbildung, wenn er keine neue Beschäftigung findet, auf die Sozialhilfe angewiesen. Die für eine erfolgreiche Rehabilitation erforderliche Motivation der Versicherten wäre durch diese Perspektive wohl erheblich beeinträchtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, Rehabilitanden aus dem Selbständigenbereich eine auf die Dauer der Ausbildung beschränkte Anmeldung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen. Der Beitrag wäre vom Versicherten aus dem Übergangsgeld zu tragen. Um die Belastung für die Rehabilitanden zu vermindern, könnte auch vorgesehen werden, dass der Beitrag teilweise vom Versicherungsträger getragen wird (im Bereich der Unselbständigen werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Rehabilitanden zur Gänze vom Versicherungsträger bezahlt).

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 2

37. Novelle zum GSVG

Zu Art. 2 Z 1 - § 27 Abs. 2 GSVG

Nach der aktuellen Rechtslage wird die schrittweise Anhebung des Beitragsatzes des § 27 Abs. 2 Z 1 GSVG durch die schrittweise Absenkung der Mindest-Beitragsgrundlage des § 25 Abs. 4a zumindest für Schlechtverdiener halbwegs abgefедert. Diese Abfederung geht durch die geplante Erhöhung des Beitragssatzes teilweise verloren. In diesem Sinne wäre die Vorziehung auch der vollständigen Absenkung der Mindest-Beitragsgrundlage des § 25 Abs. 4a konsequent. Die plötzliche Erhöhung des Beitragssatzes von 16,25 % von Dezember 2010 auf 17,5 % ab Jänner 2011, *also bereits mit Wirksamkeit in ungefähr eineinhalb Monaten*, dürfte gegen die Prüfkriterien verstossen, die der VfGH für den Vertrauensschutz bei sozialrechtlichen Änderungen entwickelt hat. Die möglicherweise bestehende Notwendigkeit, besonders rasch auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren, rechtfertigt nach dem VfGH für sich allein keine verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriffe in ein geschütztes Vertrauen (VfSlg 15.739). Die seinerzeitige Etappenlösung ab 2005, den Beitragssatz jährlich um 0,25 % anzuheben, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Sie ist auch deshalb strikt abzulehnen, zumal sehr viele kleine Gewerbetreibende und neue Selbständige Schwierigkeiten bei der erhöhten Beitragsszahlung haben werden und auch seit 2010 Stundungen und Ratenzahlungen nur mehr begrenzt zulässig sind.

Zu Art. 2 Z 2 - § 32a Abs. 1 GSVG - Beiträge für die nachträgliche Selbstversicherung

Derzeit weichen die Regelungen für die Ermittlung und Entrichtung der Beiträge für eine nachträgliche Selbstversicherung einerseits bzw. für den Einkauf von Schul/Studienzeiten andererseits erheblich voneinander ab: Beim Einkauf von Schul/Studienzeiten ist die Beitragsgrundlage des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, maßgeblich. Das Gesetz enthält Regelungen, die eine Teilzahlung ermöglichen. Bei der nachträglichen Selbstversicherung ist die Beitragsgrundlage des Jahres maßgeblich, in dem die Schule besucht wurde. Der Beitrag ist auf das Jahr der Zahlung aufzuwerten. Eine Teilzahlungsregelung ist nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Allerdings müssten die Beiträge, wenn ein Versicherter nicht den gesamten Betrag in einem Jahr bezahlt, mit jedem Jahresersten neu berechnet werden. Eine vergleichbare Regelung galt ursprünglich auch beim Einkauf von Schul/Studienzeiten; sie wurde schließlich aus administrativen Gründen aufgegeben und durch die derzeit geltende Regelung ersetzt. Diese Einkaufsmethode hat sich in den Jahren seither sowohl für die Versicherungsträger als auch für die Beitragszahler als praktikabel erwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, in dieser Novelle die Regelungen für die Ermittlung und Entrichtung der Beiträge für eine nachträgliche Selbstversicherung bzw. für den Einkauf von Schul/Studienzeiten anzugleichen.

Zu Art.-2 Z 12 - § 129 GSVG - Zuständigkeit für kombinierte EU-Rehabilitations-Anträge

Im Entwurf wird die Streichung des Verweises auf § 361 Abs. 1 aus der Zuständigkeitsregel und die Ersetzung durch einen Verweis auf § 131 vorgesehen. § 131 GSVG regelt aber lediglich die berufliche Rehabilitation. Die Zuständigkeit für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation wäre daher nach § 129 Abs. 6 zu beurteilen. Zuständig ist gemäß Abs. 6 der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte zuletzt versichert war. Es kann daher mit dieser Änderung vorkommen, dass der Versicherungsträger, bei dem der Pensions- und Rehabilitations-Antrag gestellt wird, für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht mehr zuständig ist. Eine derartige Aufteilung der Zuständigkeiten ist strikt abzulehnen. In vielen Fällen sind berufliche Maßnahmen nur in Kombination mit medizinischen Maßnahmen Erfolg versprechend. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger auch für das gesamte Rehabilitationsverfahren zuständig ist.

Es sollte daher generell klargestellt werden, dass

- der Versicherungsträger, der für eine beantragte EU-Pension leistungszuständig ist, auch für das gesamte durch den Antrag ausgelöste Rehabilitations-Verfahren (medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen) zuständig ist, und dass
- der Versicherungsträger, der für einen ohne EU-Antrag gestellten Antrag auf berufliche Rehabilitation (§ 131) zuständig ist, auch für medizinische und soziale Maßnahmen zuständig ist, die zur Ergänzung der bewilligten beruflichen Maßnahme erforderlich sind.

Vorgeschlagen wird daher, den Verweis auf § 361 ASVG zu belassen und die Bestimmung um den Verweis auf § 131 zu ergänzen: „**sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des § 131 nach den Abs. 2 bis 5**“.

Zu Art. 2 Z 13 - § 131 GSVG - Anspruch auf berufliche Rehabilitation (Erwerbsunfähigkeitspension)

Denkbar wäre allenfalls eine Auslegung dahingehend, dass Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nicht in der für die Anwendung des § 133 Abs. 2 erforderlichen Anzahl von Versicherungsmonaten (90 Pflichtversicherungsmonate in den letzten 15 Kalenderjahren) ausgeübt haben, nur dann Anspruch auf berufliche Rehabilitation haben sollen, wenn sie die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannte Anzahl von Versicherungsmonaten erworben haben. Das hätte aber zum Ergebnis, dass eine Person, die diese Mindestanzahl von Versicherungsmonaten nicht erfüllt, keinen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen hätte. Sie könnte daher - falls sie erwerbsunfähig ist - ohne vorhergehende Rehabilitation in Pension gehen. Das widerspricht aber ganz offenkundig den Intentionen des Gesetzes.

Die Regelung wurde aus den Rehabilitations-Richtlinien des Hauptverbandes übernommen und dient dort zur Klarstellung, wann Rehabilitations-Maßnahmen an Personen erbracht werden können, die die Wartezeit für eine EU-Pension nicht erfüllen. Diese Frage bleibt im Gesetzesvorschlag ungeregelt.

Vorgeschlagen wird daher, dass die Bestimmung - wie in den Richtlinien - für Personen gelten soll, die die Wartezeit für die EU-Pension nicht erfüllen.

Zu Art. 2 Z 13 - § 131 GSVG, § 255 ASVG, § 273 ASVG - Rehabilitation von Selbstständigen auf eine unselbständige Tätigkeit

Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, Selbständige auf eine unselbständige Tätigkeit umzuschulen. Für diese Umschulung gilt lt. § 131 die auch für Unselbständige geltende Einschränkung, dass eine Umschulung auf Berufe mit niedrigerem Qualifikationsniveau, die keinen Berufsschutz begründen, ausgeschlossen ist. Im ASVG (§ 259, § 279) ist vorgesehen, dass der Berufsschutz in Zukunft nicht auf einen einzigen Beruf, sondern auf sämtliche qualifizierten Tätigkeiten erstreckt wird (siehe dazu die Erläuterungen). Um eine Gleichbehandlung von Selbständigen, die auf eine unselbständige Tätigkeit umgeschult werden, mit Unselbständigen herzustellen, ist es erforderlich, dass auch selbständige Tätigkeiten als qualifizierte Tätigkeiten für den Berufsschutz nach dem ASVG berücksichtigt werden. Andernfalls müsste der umgeschulte Selbständige beim Aufbau eines Berufsschutzes im ASVG bei Null beginnen, über 50-Jährige Versicherte könnten u.U. gar keinen Berufsschutz mehr aufbauen. Die Schutzbestimmung, die eine Umschulung auf unqualifizierte Tätigkeiten verhindern soll, ginge ins Leere.

Zu Art. 2 Z 14 - § 132 Abs. 1 Z 1 GSVG - Erwerbsunfähigkeitspension

Aus der vorgeschlagenen Neuregelung geht mit der nötigen Klarheit bloß die Vorrangigkeit der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation - mit Rechtsanspruch - vor der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension hervor. Die nähere Ausgestaltung lässt aber Zweifel darüber aufkommen, welche konkreten Auswirkungen auf die erforderlichen bescheidmäßigen Feststellung und daran anknüpfend auf die sich eröffnenden Klagsmöglichkeiten bestehen. Ist der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, die in der Regel nach wie vor begehrt werden wird und kann, durch den Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension, der als Antrag auf Rehabilitation gilt, bei gegebener Rehabilitierbarkeit „vernichtet“ („kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation ...“) ? Dies hätte zur Folge, dass gleichzeitig über die Gewährung der Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation und darüber abzusprechen wäre, dass – zum Stichtag – kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension besteht.

Der Versicherte könnte dann bloß zu einem späteren Zeitpunkt (und somit zu einem späteren Stichtag) einen neuen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension stellen, der dann wieder als Antrag auf Rehabilitation gilt. Was aber würde gelten, wenn er den Bescheid über die Nichtgewährung der Erwerbsunfähigkeitspension, der gleichzeitig mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahme ergeht, durch Klage bekämpft, obwohl das Rehabilitationsverfahren noch läuft ?

Eine andere sinnvolle Lösung der Frage könnte in einem „Nacheinander“ der bescheidmäßigen Erledigungen zu finden sein:

Zunächst wird über die Gewährung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation abgesprochen. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses (die Rehabilitation war erfolgreich oder nicht) wird der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension - zum Stichtag – abgelehnt oder anerkannt (keine „Stichtagsverschiebung“).

Zu Art. 2 Z 16 - § 133 Abs. 2 GSVG - Änderungen beim Berufsschutz für über 50-Jährige

Die Neuregelung macht das geltende Recht deutlich strenger (im Ergebnis für die Betroffenen schlechter), weil außer den bisherigen Tatbestandsmerkmalen innerhalb der letzten 15 Kalenderjahre vor dem Stichtag mindestens 7 ½ Jahre (= 90 Pflichtversicherungsmonate) einer qualifizierten selbständigen Erwerbstätigkeit, einer Angestelltentätigkeit oder zumindest einer Tätigkeit als Arbeiter mit einem erlernten Beruf gefordert werden. Damit wird aber der ohnedies jetzt schon erschwerte Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 GSVG ausgehöhlt. Der Gesetzgeber nimmt nämlich weder Rücksicht auf Saisongewerbe noch auf angelernte Tätigkeiten oder solche als neuer Selbständiger.

Diese unreflektierte Übernahme von ASVG-Regelungen zum Berufsschutz im GSVG ist unseres Erachtens abzulehnen. Die Berufsschutzregelungen in ASVG und GSVG unterscheiden sich grundlegend voneinander. Im GSVG knüpft der Berufsschutz an eine fixe Altersgrenze von 50 Jahren in Verbindung mit einer bestimmten Mindestdauer der Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit an. Im ASVG ist hingegen das Vorliegen einer Mindestausübungsdauer in einem fixen Rahmenzeitraum von 15 Jahren erforderlich, mit der Konsequenz, dass im ASVG Berufsschutz schon lange vor Vollendung des 50. Lebensjahres erworben werden kann.

Zu Art. 2 Z 17 - § 133 Abs. 2a GSVG - neuer EU-Begriff bei stark eingeschränktem Leistungskalkül

Laut den Erläuterungen soll die Regelung nur für ungelernte Unselbständige und Bauern eingeführt werden. Warum die Bestimmung auch ins GSVG aufgenommen wurde, ist daher unklar.

Wenn allerdings ein neuer Erwerbsunfähigkeitsbegriff eingeführt wird, sollte - um den Gleichklang mit ASVG und BSVG zu wahren - klargestellt werden, dass die Bestimmung nur dann anzuwenden ist, wenn kein Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 besteht. Nach der derzeitigen Formulierung wäre die Regelung auch auf Personen mit Berufsschutz anwendbar. Die Begünstigung soll auch für Personen gelten soll, die keinen Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 haben, weil ihre persönliche Arbeitsleistung im Betrieb nicht erforderlich ist (Unternehmer im Großbetrieb).

Im GSVG wird gefordert, dass die betreffende Person in den letzten 12 Monaten arbeitslos war. Im BSVG gibt es diese Bestimmung nicht. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung ist nicht klar.

Die Z 2 erscheint insofern verfehlt, als Selbständige keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung haben. Auch die Stichtagsbezeichnung mit § 223 Abs. 2 dürfte ein Redaktionsversehen sein.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„2. mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben ...“

Zu Art. 2 Z 17 - § 133 Abs. 2b GSVG

Der Verweis auf „Abs. 1a Z 3“ müsste richtig lauten „**Abs. 2a Z 4**“

Zu Art. 2 Z 19 - § Zu § 139 Abs. 4 GSVG - Höchstausmaß des Abschlages bei einer Pension

Vor dem Wort „Erwerbsunfähigkeitspension“ sollte der unbestimmte Artikel „**eine**“ eingefügt werden.

Zu Art. 2 Z 21 - §§ 157 Abs. 1 GSVG – Aufgaben der Rehabilitation

Hier sollte man bei den Begriffen der Selbständigen-Pensionsversicherung bleiben.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„.... deren Erwerbsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung vermindert wurde.“

Zu Art. 2 Z 23 und 27 - §§ 157 und 163 GSVG

Der Ausdruck „der Behinderte“ sollte auch in den §§ 161 und 167 - wie in den §§ 157 und 163 - durch „die behinderte Person“ ersetzt werden.

Zu Art. 2 Z 29 - § 164 GSVG - Übergangsgeld

Neben den beruflichen Rehabilitations-Maßnahmen mit Rechtsanspruch, die den Anspruch auf Pension verhindern, gibt es auch weiterhin Rehabilitations-Maßnahmen, die als Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch zu erbringen sind. Werden derartige Maßnahmen erbracht, dann bleibt die bisherige Regelung aufrecht: Der Pensionsanspruch entsteht; allerdings fällt die Pension für die Dauer der Rehabilitations-Maßnahmen nicht an (§ 55). Anstelle der Pension ist Übergangsgeld zu leisten.

Um in diesem Fall Versorgungslücken zu verhindern, ist die Anfallsregelung im § 164 Abs. 1 dritter Satz weiterhin erforderlich. Die vorgesehene Regelung sollte daher als vierter Satz angefügt werden.

Zu Art. 2 Z 33 - § 298 Abs. 12 GSVG - Beitrag für Ausübungsersatzzeiten

Die Einführung einer Beitragspflicht für derartige Versicherungszeiten erscheint grundsätzlich berechtigt, allerdings der Betrag von 156,29 € im Vergleich zum Einkaufsbetrag für Studienzeiten mit 957,60 € deutlich zu niedrig und daher unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes des Art 7 B-VG höchst problematisch. Der Einkauf eines Monats einer Ausübungszeit hat auf den Leistungsanspruch die gleichen Auswirkungen wie der Einkauf eines Schulmonats. Der Einkaufsbetrag sollte daher in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Unklar ist, welcher Zeitpunkt für die Bemessung der Beitragsgrundlage maßgeblich ist. Denkbar ist zum einen die Beitragsgrundlage des Jahres, in dem der Pensionsstichtag liegt. Dem steht allerdings entgegen, dass der Versicherte u.U. die Beitragszahlung auf einen längeren Zeitraum verteilen möchte und daher schon einige Jahre vor dem Stichtag den Antrag auf Nachzahlung stellt. Mangels einer Regelung über die Entrichtung von Teilbeträgen ist davon auszugehen, dass eine Aufteilung der Beitragszahlung auf einen längeren Zeitraum nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Im Gesetz sollte daher eindeutig klargestellt werden, dass die Beitragsgrundlage des Jahres, in das der Pensionsstichtag fällt, anzuwenden ist.

Regelungen zur Zuständigkeit für die Vorschreibung und Einhebung des Beitrags für die Ersatzzeiten fehlen. Es ist daher unklar, ob der Beitrag für die Ersatzzeiten beim für die Feststellung der Leistung zuständigen PV-Träger zu entrichten ist oder beim für die Zeitenfeststellung zuständigen Träger (Beispiel: Nebenerwerbslandwirt mit BSVG- und ASVG-Versicherung; leistungszuständig ist die PVA: Sind die Beiträge bei der PVA zu entrichten oder bei der SVB?). Da nicht die Anrechnung der Versicherungszeiten als solche betroffen ist (diese besteht auch ohne Beitragsentrichtung), sondern lediglich die Anrechnung für die „Hacklerregelung“, ist mangels abweichender Regelung davon auszugehen, dass die Beiträge an den leistungszuständigen PV-Träger zu entrichten sind.

Weiters fehlen Regelungen zur Wirksamkeit der Beitragsentrichtung. Mangels abweichender Regelung ist daher davon auszugehen, dass die Beiträge nur dann wirksam sind, wenn sie bis zum Stichtag für die Pension entrichtet werden. Ein Antrag auf Beitragsentrichtung gemeinsam mit dem Pensionsantrag ist somit nicht möglich; ggf. muss der Stichtag verschoben werden. Falls die Entrichtung im Pensi-

- 23 -

onsfeststellungsverfahren ermöglicht werden soll, wäre das ausdrücklich klarzustellen, wobei in diesem Fall auch eine Frist für die Entrichtung der Beiträge zu setzen ist (z.B. drei Monate ab Verständigung - vgl. § 118 Abs. 2 lit. i).

Zu Art. 2 Z 34 - § 306 Abs. 10 GSVG - Dauerhafte Verankerung der „Hacklerpension“ als Variante der vorzeitigen Alterspension

Die de facto dauerrechtliche Verankerung der „Hacklerpension“ ist abzulehnen. Durch die Neuregelung soll die „Hacklerregelung“ de facto ins Dauerrecht übernommen werden. Sie würde erst ca. 2065 auslaufen, wenn die letzte Person, die vor dem 01.01.2005 zumindest einen Tag lang versichert war, in Pension geht. Noch dazu uU sogar abschlagsfrei (zur Abschlagsregelung siehe unten). Damit stellt sich auch die Frage, ob diese neue eingeführte Sonderpension für Frauen nicht europarechtswidrig ist.

Wenig verständlich für die Betroffenen wird auch sein, dass es für einige Jahrgänge angeblich eine vorzeitige Alterspension gibt, die aber dasselbe Antrittsalter und dieselbe Pensionshöhe hat, wie die Alterspension.

Zu Art. 2 Z 34 - § 306 Abs. 10 - Abschlagsregelung für „Hackerpensionen“

Die gewählte Regelungstechnik ist unnötig kompliziert (Verweisungskette vom § 306 GSVG zu § 15 APG und von dort zurück zu § 298 GSVG. Laut § 306 Abs. 10 ist „anstelle des § 139 Abs. 4 die Bestimmung des § 15 Abs. 4 Z 1 APG anzuwenden“. Laut § 15 APG ist allerdings die Leistung „unter Anwendung des § 139 Abs. 4 GSVG zu vermindern.“) Aus den Erläuterungen lässt sich ableiten, dass es einen Abschlag von 4,2 % pro Jahr für die Monate des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter geben soll. Allerdings soll der zusätzliche „Korridorabschlag“ außerhalb des Verlustdeckels nicht zur Anwendung kommen. Dieses Ergebnis bringt aber schon die Anwendung der Verminderung nach § 139 Abs. 4.

Die Verweisung auf die Abschlagsregelung für die Korridorpension könnte sogar das Gegenteil des gewünschten Ergebnisses bringen und eine „Hackerpension“ ohne Abschläge ermöglichen! § 15 Abs. 4 APG verweist nämlich auf die Altersstaffel für die Anhebung des vorzeitigen Pensionsalters im § 298 Abs. 10 GSVG. Mit dieser Bestimmung wurde das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bis zum Regelpensionsalter angehoben. Laut § 15 Abs. 4 Z 1 APG ist „die Leistung für jeden Monat, der zwischen dem Anfallsalter nach § 298 Abs. 10 GSVG und dem Regelpensionsalter liegt, unter Anwendung des § 139 Abs. 4 GSVG zu vermindern“. Da allerdings das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension ident ist mit dem Regelpensionsalter, ergibt sich eine Verminderung für **Null** Monate. Bei einer Korridorpension kommt für die Monate zwischen dem Pensionsantritt (62. Lebensjahr) und dem Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension (= Regelpensionsalter) der „Korridorabschlag“ außerhalb des Verlustdeckels zum Tragen. Dieser Abschlag ist aber für die „Hackerpension“ nicht anzuwenden. Im Ergebnis wäre daher die „Hackerpension“ für Männer, geb. ab 01. 01. 1954, und für Frauen, geb. ab 02. 06. 1965, abschlagsfrei.

Um dieses unerwünschte Ergebnis zu verhindern, sollte der Abschlag für die „Hackerpension“ ohne Sonderbestimmungen nach § 139 Abs. 4 GSVG berechnet werden.

Zu Art. 2 Z 35 - Zu § 339 Abs. 3 GSVG (Verminderung der Hebesätze)

Siehe dazu zunächst die Ausführungen zu § 73 ASVG. Aus der Sicht der Vollziehung des GSVG gab es schon bisher einige Veränderungen der Hebesätze als „Dienstgeberbeitragsäquivalent“. Nun soll der derzeit (2010) geltende Hebesatz von 201 % bis 2013 und 2014 stufenweise auf 181 % vermindert werden. Abgesehen davon, dass die gewerbliche Krankenversicherung nach der letzten Gebarungsvorschau 2011 und 2012 Abgänge in der Höhe von € 12,9 und 14,9 Mio. haben wird, erscheint diese Maßnahme aus der Sicht der Vollziehung des GSVG auch nicht fair gegenüber den Unselbständigen, wo die Pensionsversicherungsanstalt keine Veränderungen im Hebesatz hinnehmen muss und in weiterer Folge auch die Gebietskrankenkassen keinen Verlust an Krankenversicherungsbeiträgen dulden müssen.

* * *

Darüber hinaus wird auf die beiliegende Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) verwiesen.

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 3

37. Novelle zum BSVG

Zu Art. 3 Z 1 - § 24 Abs. 2 BSVG - Beitragssatz in der Pensionsversicherung

Eine neuerliche Beitragssatzanhebung in vier Etappen von je 0,25 % in den Jahren 2011 bis 2014 auf insgesamt 16 % erscheint wirtschaftlich für viele Kleinbetriebe und Nebenerwerbsbauern nicht tragbar, sodass zu befürchten ist, dass gerade bei den Nebentätigkeiten eine bestimmte Grauzone bei der Beitragsentrichtung eintreten könnte.

Im Übrigen ist dies ein Abgehen von der Sozialpartnervereinbarung anlässlich der Beratungen zum Pensionsharmonisierungsgesetz, weshalb die Glaubwürdigkeit der Politik für die Versicherten auf eine größere Belastungsprobe gestellt wird.

Zu Art. 2 Z 15 - § 124 Abs. 1a und 1b BSVG - Härtefallregelung

In § 124 Abs. 1b sollte der Ausdruck „*und/oder*“ zur Vermeidung von Zweifeln durch den alleinigen Wortlaut „**oder**“ ersetzt werden. Um aber nicht weitere Härten durch die strenge Wartezeitbestimmung in § 124 Abs. 1 Z 2 zu verursachen, sollte in einer Übergangsbestimmung auf jene Personengruppen, die erst 1992 und 1994 in die Pflichtversicherung kamen („Bäuerinnenpension“) Bedacht genommen werden.

Zu Art. 3 Z 19 - § 150 Abs. 1 BSVG - Erwerbsunfähigkeitspension

Die Ausdrücke „*Arbeitskraft*“ und „*herabgesunken*“ durch die Wörter „**Erwerbsfähigkeit**“ und „**vermindert**“ ersetzt werden. Ansonsten würde dies eine materielle Verschlechterung bedeuten, die offenbar bei der beabsichtigten Verstärkung der Rehabilitation nicht gewollt sein kann.

Zu Art. 3 Z 31 - § 287 Abs. 12 BSVG - Langzeitversichertenregelung

Die Nachkaufsregelung für die Hacklerpension betreffend die sogenannten „Ausübungsersatzzeiten“ könnte unter Umständen verfassungswidrig sein, weil sie sehr plötzlich mit 1. Jänner 2011 eingeführt wird und auch ab diesem Zeitpunkt (Kundmachung des BGBI. I der 37. BSVG-Novelle) intensiv die potentiellen Nachkaufswerber belastet. Im Übrigen ist die beitragsfreie Einbeziehung der Ausübungsersatzzeiten in die Hacklerregelung gerade noch nicht einmal zwei Jahre in Geltung. Von einem Vertrauenschutz dürfte hier wohl nicht mehr die Rede sein.

Zu Art. 3 Z 33 - § 329 Abs. 3 BSVG - Hebesatz in der Krankenversicherung der Pensionisten

Mit dieser Übergangsbestimmung soll der geltende Prozentsatz für das fehlende Dienstgeberäquivalent in der Krankenversicherung der Pensionisten von derzeit (2010) 397 % auf 360 % stufenweise bis zum Jahr 2014 abgesenkt werden. Damit wird auch in der Krankenversicherung nach dem BSVG durch den Gesetzgeber eine negative Entwicklung eingeleitet, die der ohnedies vor Jahren noch belasteten bäuerlichen Krankenversicherung unnötigerweise ihre Substanz vermindert, was in der allgemeinen Krankenversicherung nicht erfolgt. Der noch positive Saldo von € 16,2 Mio. (= 2,8 % der Gesamteinnahmen) im Jahr 2011 wird sich im Jahr 2012 schon jetzt auf € 7,7 Mio. (= 1,3 % der Gesamteinnahmen) verringern. Außerdem sind die Pensionshöhen nach dem BSVG durchschnittlich am niedrigsten, sodass von vornherein der geltende Hebesatz mehr als gerechtfertigt ist.

* * *

Darüber hinaus wird auf die beiliegende Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) verwiesen.

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 4

7. Novelle zum APG

Zu Art. 4 Z 1 und 2 - § 6 APG - Abschlag für Erwerbsunfähigkeitspensionen

Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten - und zwar rückwirkend für bis zu 20 (!) Jahre - ist nur mit erheblichem zeitlichen und personellem Aufwand möglich und mit einem besonderen Verwaltungsaufwand verbunden, der bislang aber auf die vergleichsweise wenigen Verfahren bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension begrenzt war.

Es ist zu erwarten, dass die Prüfung allfälliger Schwerarbeitszeiten in jedem Fall der Invaliditätspension (bzw. Erwerbsunfähigkeitspension) einerseits zu Verfahrensverzögerungen führt, und andererseits eine noch nicht absehbare - und im Entwurf auch nicht berücksichtigte - Steigerung des Verwaltungsaufwandes zur Folge hat.

Die Regelung ist aus administrativen Gründen abzulehnen. Sie würde den Anspruch auf Altersvorsorge in nicht wenigen Fällen den Unwägbarkeiten der Beweisbarkeit lange zurück liegender Sachverhalte aussetzen.



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 17. November 2010

An das
**Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

[Per E-Mail](#)

An das
Bundesministerium für Gesundheit

[Per E-Mail](#)

An das
Präsidium des Nationalrats

[Per E-Mail](#)

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014;
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz,
Allgemeines Pensionsgesetz u. a.

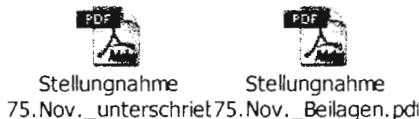
Bezug: BMASK: Ihr E-Mail vom 28. Oktober 2010,
GZ: BMASK-21119/0016-II/A/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung, wobei in dieser Stellungnahme – wie allgemein üblich – auch die Stellungnahmen der einzelnen Sozialversicherungsträger berücksichtigt wurden und die Ausführungen zum ASVG sinngemäß auch für die gleich lautenden Bestimmungen der Sondergesetze gelten.

Die Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die sich eingehend mit den pensionsversicherungsrechtlichen Auswirkungen des Entwurfes beschäftigt hat, übersenden im Original. Der Hauptverband schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an:

- 2 -



Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) hat mitgeteilt, dass sie den Entwurf in weiten Teilen aus folgenden Gründen ablehnt:

„... sieht einseitige und fast ausschließliche Belastungen für Selbständige vor, die überfallsartig in Kraft treten. Sie sind weder ausgewogen, noch verhältnismäßig und vor allem nicht Teil eines schlüssigen Gesamtpakets für den Bereich der Finanzierung der Pensionen und des Gesundheitssystems. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung des Beitragssatzes ohne Senkung der Mindestbeitragsgrundlage, die Absenkung des Hebesatzes (ohne die SVA in den Kassenstrukturfonds einzubeziehen) und die Reform der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen. Letztere stellt einen Paradigmenwechsel im österreichischen Pensionsrecht dar. Umso erstaunlicher ist es, dass die Umsetzung weder mit den gesetzlichen Interessensvertretungen noch mit den Pensionsversicherungsträgern akkordiert wurde. Die Vorschläge sind vielfach widersprechend, unklar und lassen die schlüssige Strategie des Vorschlages der Sozialpartner vermissen. Aus Sicht der SVA besteht daher in diesem Bereich die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung, um sowohl den Intentionen des Entwurfs, nämlich den längeren Erhalt der Erwerbsfähigkeit, als auch den intendierten finanziellen Auswirkungen gerecht werden zu können.“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Walter Janka

- 3 -

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 1

75. Novelle zum ASVG

Zu Art. 1 Z 2 - § 59 Abs. 1 ASVG

Durch diese Regelung soll die Methode für die Verzugszinsen-Berechnung ab 1. Jänner 2011 an jene der Privatwirtschaft angeglichen werden. Aufgrund dieser Neuberechnung wird sich der Verzugszinsensatz im Jahr 2011 auf 8,38 % belaufen (2010 nach der bisherigen Methode: 6,01 %; 2011 wäre nach der jetzigen Rechtslage 5,16 %).

Diese Systemumstellung führt gemäß Erläuterungen zu geschätzten jährlichen Mehrerträgen von über € 33 Mio. für die Sozialversicherung, welche großteils den Pensionsversicherungsträgern zugutekommen.

Die Angleichung der Methode zur Berechnung der Verzugszinsen an jene der Privatwirtschaft gemäß § 352 UGB wird begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird angeregt den zweiten Satz ersatzlos zu streichen, da gemäß den Bestimmungen des Zahlungsdienstesgesetzes die Buchungen innerhalb der Bankensektoren mit gleichem Tag für den Auftraggeber und Empfänger erfolgen müssen.

Zu Art. 1 Z 5, 6, 7 und 33 - §§ 105, 108h und 292 ASVG

Zu § 105 ASVG fehlt eine korrespondierende Änderung des § 46 B-KUVG. Der Entwurf sollte weiters im Hinblick auf die Verwendung des Standardprodukts EFEU ergänzt werden. Darüber hinaus wird ersucht zu prüfen, ob diese Maßnahme – da eine Übergangsbestimmung nicht ersichtlich ist – den Prüfungsmaßstäben entspricht, die der VfGH für die Änderung in leistungsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt hat (Vertrauen für mittelfristige Planungen usw.).

In § 105 Abs. 3a ist unklar, ob bei einem untermonatigen *Pensionsbeginn* dieser Monat als „voller Monat“ gilt. Unklar bleibt auch die Auswirkung von untermonatigen oder tageweisen *Zahlungsunterbrechungen* auf die Sonderzahlung. Laut den Erläuterungen vermindert sich die Sonderzahlung um ein Sechstel „für jeden Monat, in dem keine Pension bezogen wurde“. Das lässt mehrere Auslegungen zu:

- Die Kürzung tritt nur dann ein, wenn während eines ganzen Kalendermonats keine Pension bezogen wurde.
- Die Kürzung tritt bereits dann ein, wenn der Bezug in einem Monat untermonatig unterbrochen wurde.

- 5 -

- Die Kürzung tritt ein, wenn Unterbrechungen im Ausmaß von einem Monat eintreten (Zählung nach den allgemeinen Regeln für Monatsfristen).
- Die Kürzung tritt auch bei mehreren untermonatigen Unterbrechungen ein, wobei eine tageweise Zählung durchzuführen ist (30 Tage = ein Monat).

In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass die Sonderzahlung „weiterhin in Höhe der März- bzw. Septemberpension“ zu leisten ist. Die Sonderzahlung gebührt in Höhe der für April bzw. Oktober zu leistenden Pension. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

In § 108h Abs. 1 ASVG ist fraglich, ob die Anpassungsverzögerung bereits für Stichtage im Kalenderjahr 2010 oder erst ab Stichtage im Jahr 2011 zum Tragen kommt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit diesen Maßnahmen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Beitragseinnahmen verloren gehen, für welche ein Ersatz im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist. Beispielsweise für die WGKK belaufen sich die aus diesen Maßnahmen resultierenden Mindereinnahmen im Jahr 2011 auf € 1,78 Mio. (2012: € 2,49 Mio.; 2013: € 3,21 Mio.; 2014: € 3,94 Mio.)

Zu Art. 1 Z 8 und 9 - §§ 154a Abs. 7 und 155 Abs. 3 ASVG

Durch diese Regelungen erfolgt eine gesetzliche Vereinheitlichung der Zuzahlungen bei medizinischer Rehabilitation und bei Unterbringung von Versicherten in Kur-, Genesungs- und Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge.

In Hinkunft soll für alle diese Leistungen eine nach dem Einkommen gestaffelte Zuzahlung nach dem Muster der Zuzahlungen für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gesetzlich vorgesehen werden. Dadurch wird es zu höheren finanziellen Belastungen der Versicherten bei Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation kommen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung der Zuzahlungen wird § 31 Abs. 5 Z 27 ASVG dahingehend geändert, dass die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes auf die Erlassung von Regelungen über die Befreiung von den gesetzlich festgelegten Zuzahlungen eingeschränkt wird.

Es ist nicht verständlich, warum im Jahr 2011 bei Kuraufenthalten die gestaffelte Zuzahlung niedriger sein soll, als im Jahr 2010. Für das Jahr 2011 sollten die im Jahr 2010 geltenden Zuzahlungsbeträge mit der Aufwertungszahl für 2011 (d. i. 1,021) vervielfacht werden.

Es erscheint zweckmäßig die vorgesehene Vereinheitlichung der Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten auch im B-KUVG umzusetzen.

Zu Art. 1 Z 10 bis 12 - § 222 ASVG

In Abs. 2 Z 2 wären für die knappschaftliche Pensionsversicherung entsprechende Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen

In Abs. 3 erster Satz wäre nach dem Verweis auf „Abs. 1 Z 2 lit. a“ auch ein Verweis auf „**Abs. 2 Z 2 lit. a**“ einzufügen.

Zu Art. 1 Z 13 - § 227 Abs. 3 ASVG

Die deutliche Erhöhung der Kosten für einen Nachkauf von Mittel- und Hochschulzeiten dürfte ohne ausreichendes Übergangsrecht verfassungswidrig sein. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass eine fünfjährige Übergangsfrist von beitragsfreien zu beitragspflichtigen leistungswirksamen Schulzeiten für bestimmte Jahrgänge noch ausreichend sei. Die Verteuerung von Mittelschulzeiten um fast auf das Dreifache und von Hochschulzeiten um 50 % ohne Übergangszeitraum entspricht wohl eher nicht den bisherigen Prüfungsmaßstäben des Verfassungsgerichtshofs. Außerdem erscheint der Risikozuschlag ab dem 50. Lebensjahr mit dreimaliger Staffelung nun nicht mehr gerechtfertigt, zumal er z. B. beim Pensionswerber nach Vollendung des 60. Lebensjahres den Nachkaufsbetrag nochmals um das 2,34-fache erhöht. Somit würde für diesen Personenkreis ein Nachkaufsmonat ab 2011 statt € 730,92 für den Besuch einer Mittelschule bereits € 2.240,78 kosten.

Zu Art. 1 Z 21 - § 255 Abs. 3b ASVG

§ 255 Abs. 3b muss lauten: „*Tätigkeiten nach Abs. 3a Z 4 sind leichte körperliche Tätigkeiten, die bei ...*“

Zu Art. 1 Z 38 - § 302 Abs. 1 ASVG

Durch die Aufnahme der ambulanten Rehabilitation im § 302 Abs. 1 sowie in den entsprechenden Bestimmungen in den Sondergesetzen ist die Zuständigkeit für Maßnahmen der Rehabilitation stationär wie ambulant klar der Pensionsversicherung zugewiesen. Dies stellt eine Entlastung der Krankenversicherungsträger dar.

In all diesen Überlegungen muss stets bedacht werden, dass die ambulante Rehabilitation im Sinne einer „wohnortnahen“ Rehabilitation insoweit einen beschränkten Wirkungsgrad aufweist, als außerhalb von Ballungszentren durch das Hinzutreten allfälliger Transportkosten eine Kostenersparnis möglicherweise kaum zu erzielen ist. Bei einer finanziellen Analyse der ambulanten Rehabilitation wären jedenfalls auch die Zusatzkosten aus dem Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung zu berücksichtigen. Im Übrigen müssten Pilotprojekte in jeder Indikation mit wissenschaftlicher Begleitung den tatsächlichen Nutzen einer krankenhausersetzenden Rehabilitation erst beweisen.

Zu Art. 1 Z 46 - § 362 ASVG - Verschlechterungsantrag

Nach dem Vorschlag soll ein neuer Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb Jahresfrist nur dann zurückgewiesen werden können, wenn der vorherige Antrag mangels Minderung der Arbeitsfähigkeit abgelehnt wurde. Ein Rehabilitations-Antrag kann aber nicht nur wegen fehlender Minderung der Arbeitsfähigkeit abgewiesen werden, sondern auch aus anderen Gründen, z. B. weil die beantragte Maßnahme nicht zweckmäßig ist. Auch in diesen Fällen sollte eine Zurückweisung ermöglicht werden.

Weiters sollte eine Zurückweisung auch erfolgen können, wenn ein Antrag Pensionsantrag wegen des Anspruchs auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen abgelehnt wurde und innerhalb eines Jahres ein neuerlicher Pensionsantrag gestellt wird.

Zu Art. 1 Z 47 - § 367 Abs. 1 ASVG

Unklar ist, ob auf Grund der Vorrangigkeit eines Antrages auf Rehabilitation, dieser Antrag zuerst mittels Bescheid zu erledigen ist und erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von vier Wochen, dieser als Antrag auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu werten gilt.

Zu Art. 1 Z 52, Art. 2 Z 35, Art. 3 Z 33 - §§ 658 Abs. 3 ASVG, 339 Abs. 3 GSVG und 329 Abs. 3 BSVG

Die Träger der Pensionsversicherung haben von jeder auszuzahlenden Pension einen Betrag einzubehalten und einen bestimmten Prozentsatz dieses Betrages zur Finanzierung der Krankenversicherung der Pensionisten abzuführen. Die Prozentsätze sind in den §§ 73 ASVG, 29 GSVG und 26 BSVG geregelt und betragen derzeit (2010) bei der PVA 180 %, bei der VAEB 318 %, bei der SVA 201 % und bei der SVB 397 %. Für die Jahre 2011 bis 2014 ist folgende Änderung der Hebesätze beabsichtigt:

	2011	2012	2013	2014
PVA	180	180	180	181
VAEB	308	302	294	290
SVA	185	182	181	181
SVB	374	370	365	360

Diese vorgesehene Absenkung der Hebesätze bewirkt von 2011 bis 2014 eine Entlastung der Pensionsversicherungsträger zu Lasten der betroffenen Krankenversicherungsträger und damit im Wege der Ausfallhaftung eine Entlastung des Bundes.

Die Anhebung des Hebesatzes *im ASVG* im Jahr 2014 ist zwar begrüßenswert; auf Grund der bestehenden Unterdeckung (Einnahmen im Verhältnis zu Ausgaben) bei Pensionsbeziehern/Pensionsbezieherinnen ist diese Steigerung aber jedenfalls zu gering und aus finanzieller Sicht nicht ausreichend.

Die GKK treten in Anbetracht der notwendigen Kassenkonsolidierung für eine stärkere **Anhebung** des Hebesatzes ein.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass selbst nach einer Änderung der Hebesätze für die Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen im Jahr 2014 immer noch beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Trägern bestehen. Der Unterschied zwischen ASVG bzw. GSVG zu anderen Systemen beträgt noch immer + 109 Basispunkte zu Gunsten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), sowie + 179 Basispunkte zu Gunsten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB).

Am Beispiel der NÖGKK

Mit folgendem Beispiel der NÖGKK soll verdeutlicht werden, welche Auswirkungen eine Anpassung der Hebesätze auf ein Niveau der VAEB bzw. SVB für diese Kasse allein hätte:

Der Beitrag für pflichtversicherte sozialversicherte Pensionsbezieher/innen hat im Geschäftsjahr 2009 für die NÖGKK € 449.394.986,94 betragen.

KV-Beiträge 2009	Pensionisten	NÖGKK (Hebesatz)	Gesamt
Beitrag	5 %	4 %	9 %
Hebesatz 180 (ASVG)	249.663.881,63	199.731.105,31	449.394.986,94
Beitrag	5 %	9,5 %	14,5 %
Hebesatz 290 (wie VAEB)	249.663.881,63	474.361.375,10	724.025.256,74
Beitrag	5 %	13 %	18 %
Hebesatz 360 (wie SVA Bauern)	249.663.881,63	649.126.092,25	898.789.973,88

Wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, würde bereits eine Anhebung des Hebesatzes auf das Niveau der VAEB einen Anstieg der Beiträge für die Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen von rd. 61 % zu Gunsten der NÖGKK bedeuten. Eine Anhebung auf das Niveau der SVB würde die Krankenversicherungsbeiträge sogar verdoppeln. Auf Grund der beträchtlichen Unterschiede in den Hebesätzen bleibt die Forderung nach einer Anhebung der Hebesätze und Anpassung aller Systeme weiterhin aufrecht.

Den Materialien zum Gesetzesentwurf ist überdies zu entnehmen, dass mit den geplanten Änderungen eine „Entlastung der Pensionsversicherungsträger zu Lasten der betroffenen Krankenversicherungsträger und damit im Wege der Ausfallhaftung eine Entlastung des Bundes“ bewirkt werden soll. Dies verdeutlicht die Problematik der Finanzierung im Gesundheitswesen. Eine diesbezügliche Ausfallhaftung des Bundes ist daher auch in der Krankenversicherung wünschenswert.

Am Beispiel der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

In der Krankenversicherung der Pensionisten für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) ist vorgesehen, dass ab 2011 der sogenannte Hebesatz (fehlende Dienstgeberanteil) von derzeit (2010) 318 % jährlich bis auf

290 % im Jahr 2014 abgesenkt werden soll. Damit würden einer noch positiv gebarenden Krankenversicherung beachtliche Finanzmittel entzogen werden. Außerdem hat die VAEB von vornherein einen hohen Anteil von Pensionisten in ihrer Risikengemeinschaft, deren Unterdeckung noch weiter anwachsen würde. Man sollte daher eine noch 2011 ausgeglichen gebarende Krankenversicherung nicht unnötig gefährden, zumal ohnedies andere zum Teil auch versicherungsfremde Lasten schon einige Zeit nicht mehr abgegolten werden. Im Jahr 2012 wird bei diesem Versicherungs träger schon jetzt ein Abgang von 6,1 Mio. € erwartet.

Die VAEB wird dadurch in den Jahren 2011 bis 2014 Einnahmenverluste in einer Größe von rd. € 26 Mio. in der Krankenversicherung zu verzeichnen haben. Durch diese Mindereinnahmen ist zu erwarten, dass die VAEB in der Krankenversicherung Verluste ausweisen wird und die Rücklage geschrumpft wird. Da keine Ersatzeinnahmen, die diesen Abgang kompensieren können, absehbar sind, führt die Reduzierung des Prozentsatzes zu einer massiven Verschlechterung der finanziellen Gesamtsituation der VAEB.

Zu Art. 1 Z 52 - § 658 Abs. 5 ASVG

In Abs. 5 ist unklar, ob die Erhöhung von Pensionsleistungen auf die „Gesamtbruttopension“ oder auf die „Einzelpension“ abgestellt ist. Des Weiteren gilt zu klären, ob die Erhöhung von Hinterbliebenenleistungen auf die maximale (6 %) Leistung abzustellen ist.

Ergänzungsvorschlag zu den §§ 255 Abs. 7 ASVG, 133 Abs. 6 GSVG und 124 Abs. 4 BSVG

Die Bestimmungen sollten an die durch das APG geschaffene Rechtslage angepasst werden. Es sollten in diesem Zusammenhang nur auf einer Erwerbstätigkeit beruhende Beitragsmonate maßgeblich sein, nicht aber z. B. Beitragsmonate auf Grund des Bezuges von Kranken- oder Arbeitslosengeldes.

Ergänzungsvorschlag zu § 625 Abs. 12 Z 4 ASVG

Nach derzeitiger Rechtslage werden vom Aufwand für die Beitragsprüfung lediglich 5 % als Abzugsposten für die Einhaltung des „Verwaltungskostendeckels“ nach § 625 Abs. 8 bis 13 berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, den Gesamtaufwand für diesen Bereich gesetzlich als Abzugspost zu definieren.

§ 625 Abs. 12 Z 4 soll lauten:

- „4. der Aufwand für Bedienstete,
 - a) denen die Sachverhaltsfeststellung in ...“

Auf die ebenfalls fehlende Berücksichtigung der Ausnahme aus dem „Verwaltungskostendeckel“ bezüglich der Errichtung des Künstlersozialversicherungs-Servicezentrums wird hingewiesen.

Ergänzungsvorschlag zu den §§ 3 AIVG und 2 AMPFG - Arbeitslosenversicherung von Rehabilitanden

Bei der Umschulung von Selbständigen auf eine unselbständige Tätigkeit zeigt sich eine Lücke im Arbeitslosenversicherungsrecht:

Ein Unselbständiger, der umgeschult wird, ist arbeitslosenversichert (§ 1 Abs. 1 lit. i AIVG) und kann daher nach Abschluss der Umschulung Arbeitslosengeld beziehen. Ein Selbständiger, der auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit umgeschult wird, ist hingegen während der Ausbildung nicht arbeitslosenversichert und wäre nach Abschluss der Ausbildung, wenn er keine neue Beschäftigung findet, auf die Sozialhilfe angewiesen. Die für eine erfolgreiche Rehabilitation erforderliche Motivation der Versicherten wäre durch diese Perspektive wohl erheblich beeinträchtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, Rehabilitanden aus dem Selbständigenbereich eine auf die Dauer der Ausbildung beschränkte Anmeldung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen. Der Beitrag wäre vom Versicherten aus dem Übergangsgeld zu tragen. Um die Belastung für die Rehabilitanden zu vermindern, könnte auch vorgesehen werden, dass der Beitrag teilweise vom Versicherungsträger getragen wird (im Bereich der Unselbständigen werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Rehabilitanden zur Gänze vom Versicherungsträger bezahlt).

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 2

37. Novelle zum GSVG

Zu Art. 2 Z 1 - § 27 Abs. 2 GSVG

Nach der aktuellen Rechtslage wird die schrittweise Anhebung des Beitragsatzes des § 27 Abs. 2 Z 1 GSVG durch die schrittweise Absenkung der Mindest-Beitragsgrundlage des § 25 Abs. 4a zumindest für Schlechtverdiener halbwegs abgefedert. Diese Abfederung geht durch die geplante Erhöhung des Beitragssatzes teilweise verloren. In diesem Sinne wäre die Vorziehung auch der vollständigen Absenkung der Mindest-Beitragsgrundlage des § 25 Abs. 4a konsequent. Die plötzliche Erhöhung des Beitragssatzes von 16,25 % von Dezember 2010 auf 17,5 % ab Jänner 2011, *also bereits mit Wirksamkeit in ungefähr eineinhalb Monaten*, dürfte gegen die Prüfkriterien verstossen, die der VfGH für den Vertrauenschutz bei sozialrechtlichen Änderungen entwickelt hat. Die möglicherweise bestehende Notwendigkeit, besonders rasch auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren, rechtfertigt nach dem VfGH für sich allein keine verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriffe in ein geschütztes Vertrauen (VfSlg 15.739). Die seinerzeitige Etappenlösung ab 2005, den Beitragssatz jährlich um 0,25 % anzuheben, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Sie ist auch deshalb strikt abzulehnen, zumal sehr viele kleine Gewerbetreibende und neue Selbständige Schwierigkeiten bei der erhöhten Beitragszahlung haben werden und auch seit 2010 Stundungen und Ratenzahlungen nur mehr begrenzt zulässig sind.

Zu Art. 2 Z 2 - § 32a Abs. 1 GSVG - Beiträge für die nachträgliche Selbstversicherung

Derzeit weichen die Regelungen für die Ermittlung und Entrichtung der Beiträge für eine nachträgliche Selbstversicherung einerseits bzw. für den Einkauf von Schul/Studienzeiten andererseits erheblich voneinander ab: Beim Einkauf von Schul/Studienzeiten ist die Beitragsgrundlage des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, maßgeblich. Das Gesetz enthält Regelungen, die eine Teilzahlung ermöglichen. Bei der nachträglichen Selbstversicherung ist die Beitragsgrundlage des Jahres maßgeblich, in dem die Schule besucht wurde. Der Beitrag ist auf das Jahr der Zahlung aufzuwerten. Eine Teilzahlungsregelung ist nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Allerdings müssten die Beiträge, wenn ein Versicherter nicht den gesamten Betrag in einem Jahr bezahlt, mit jedem Jahresersten neu berechnet werden. Eine vergleichbare Regelung galt ursprünglich auch beim Einkauf von Schul/Studienzeiten; sie wurde schließlich aus administrativen Gründen aufgegeben und durch die derzeit geltende Regelung ersetzt. Diese Einkaufsmethode hat sich in den Jahren seither sowohl für die Versicherungsträger als auch für die Beitragszahler als praktikabel erwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, in dieser Novelle die Regelungen für die Ermittlung und Entrichtung der Beiträge für eine nachträgliche Selbstversicherung bzw für den Einkauf von Schul/Studienzeiten anzugleichen.

Zu Art.-2 Z 12 - § 129 GSVG - Zuständigkeit für kombinierte EU-Rehabilitations-Anträge

Im Entwurf wird die Streichung des Verweises auf § 361 Abs. 1 aus der Zuständigkeitsregel und die Ersetzung durch einen Verweis auf § 131 vorgesehen. § 131 GSVG regelt aber lediglich die berufliche Rehabilitation. Die Zuständigkeit für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation wäre daher nach § 129 Abs. 6 zu beurteilen. Zuständig ist gemäß Abs. 6 der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte zuletzt versichert war. Es kann daher mit dieser Änderung vorkommen, dass der Versicherungsträger, bei dem der Pensions- und Rehabilitations-Antrag gestellt wird, für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht mehr zuständig ist. Eine derartige Aufteilung der Zuständigkeiten ist strikt abzulehnen. In vielen Fällen sind berufliche Maßnahmen nur in Kombination mit medizinischen Maßnahmen Erfolg versprechend. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger auch für das gesamte Rehabilitationsverfahren zuständig ist.

Es sollte daher generell klargestellt werden, dass

- der Versicherungsträger, der für eine beantragte EU-Pension leistungszuständig ist, auch für das gesamte durch den Antrag ausgelöste Rehabilitations-Verfahren (medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen) zuständig ist, und dass
- der Versicherungsträger, der für einen ohne EU-Antrag gestellten Antrag auf berufliche Rehabilitation (§ 131) zuständig ist, auch für medizinische und soziale Maßnahmen zuständig ist, die zur Ergänzung der bewilligten beruflichen Maßnahme erforderlich sind.

Vorgeschlagen wird daher, den Verweis auf § 361 ASVG zu belassen und die Bestimmung um den Verweis auf § 131 zu ergänzen: „**sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des § 131 nach den Abs. 2 bis 5**“.

Zu Art. 2 Z 13 - § 131 GSVG - Anspruch auf berufliche Rehabilitation (Erwerbsunfähigkeitspension)

Denkbar wäre allenfalls eine Auslegung dahingehend, dass Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nicht in der für die Anwendung des § 133 Abs. 2 erforderlichen Anzahl von Versicherungsmonaten (90 Pflichtversicherungsmonate in den letzten 15 Kalenderjahren) ausgeübt haben, nur dann Anspruch auf berufliche Rehabilitation haben sollen, wenn sie die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannte Anzahl von Versicherungsmonaten erworben haben. Das hätte aber zum Ergebnis, dass eine Person, die diese Mindestanzahl von Versicherungsmonaten nicht erfüllt, keinen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen hätte. Sie könnte daher - falls sie erwerbsunfähig ist - ohne vorhergehende Rehabilitation in Pension gehen. Das widerspricht aber ganz offenkundig den Intentionen des Gesetzes.

Die Regelung wurde aus den Rehabilitations-Richtlinien des Hauptverbandes übernommen und dient dort zur Klarstellung, wann Rehabilitations-Maßnahmen an Personen erbracht werden können, die die Wartezeit für eine EU-Pension nicht erfüllen. Diese Frage bleibt im Gesetzesvorschlag ungeregelt.

Vorgeschlagen wird daher, dass die Bestimmung - wie in den Richtlinien - für Personen gelten soll, die die Wartezeit für die EU-Pension nicht erfüllen.

Zu Art. 2 Z 13 - § 131 GSVG, § 255 ASVG, § 273 ASVG - Rehabilitation von Selbstständigen auf eine unselbständige Tätigkeit

Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, Selbständige auf eine unselbständige Tätigkeit umzuschulen. Für diese Umschulung gilt lt. § 131 die auch für Unselbständige geltende Einschränkung, dass eine Umschulung auf Berufe mit niedrigerem Qualifikationsniveau, die keinen Berufsschutz begründen, ausgeschlossen ist. Im ASVG (§ 259, § 279) ist vorgesehen, dass der Berufsschutz in Zukunft nicht auf einen einzigen Beruf, sondern auf sämtliche qualifizierten Tätigkeiten erstreckt wird (siehe dazu die Erläuterungen). Um eine Gleichbehandlung von Selbständigen, die auf eine unselbständige Tätigkeit umgeschult werden, mit Unselbständigen herzustellen, ist es erforderlich, dass auch selbständige Tätigkeiten als qualifizierte Tätigkeiten für den Berufsschutz nach dem ASVG berücksichtigt werden. Andernfalls müsste der umgeschulte Selbständige beim Aufbau eines Berufsschutzes im ASVG bei Null beginnen, über 50-Jährige Versicherte könnten u.U. gar keinen Berufsschutz mehr aufbauen. Die Schutzbestimmung, die eine Umschulung auf unqualifizierte Tätigkeiten verhindern soll, ginge ins Leere.

Zu Art. 2 Z 14 - § 132 Abs. 1 Z 1 GSVG - Erwerbsunfähigkeitspension

Aus der vorgeschlagenen Neuregelung geht mit der nötigen Klarheit bloß die Vorrangigkeit der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation - mit Rechtsanspruch - vor der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension hervor. Die nähere Ausgestaltung lässt aber Zweifel darüber aufkommen, welche konkreten Auswirkungen auf die erforderlichen bescheidmäßigen Feststellung und daran anknüpfend auf die sich eröffnenden Klagsmöglichkeiten bestehen. Ist der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, die in der Regel nach wie vor begehrt werden wird und kann, durch den Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension, der als Antrag auf Rehabilitation gilt, bei gegebener Rehabilitierbarkeit „vernichtet“ („kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation ...“) ? Dies hätte zur Folge, dass gleichzeitig über die Gewährung der Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation und darüber abzusprechen wäre, dass – zum Stichtag – kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension besteht.

Der Versicherte könnte dann bloß zu einem späteren Zeitpunkt (und somit zu einem späteren Stichtag) einen neuen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension stellen, der dann wieder als Antrag auf Rehabilitation gilt. Was aber würde gelten, wenn er den Bescheid über die Nichtgewährung der Erwerbsunfähigkeitspension, der gleichzeitig mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahme ergeht, durch Klage bekämpft, obwohl das Rehabilitationsverfahren noch läuft ?

Eine andere sinnvolle Lösung der Frage könnte in einem „Nacheinander“ der bescheidmäßigen Erledigungen zu finden sein:

Zunächst wird über die Gewährung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation abgesprochen. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses (die Rehabilitation war erfolgreich oder nicht) wird der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension - zum Stichtag – abgelehnt oder anerkannt (keine „Stichtagsverschiebung“).

Zu Art. 2 Z 16 - § 133 Abs. 2 GSVG - Änderungen beim Berufsschutz für über 50-Jährige

Die Neuregelung macht das geltende Recht deutlich strenger (im Ergebnis für die Betroffenen schlechter), weil außer den bisherigen Tatbestandsmerkmalen innerhalb der letzten 15 Kalenderjahre vor dem Stichtag mindestens 7 ½ Jahre (= 90 Pflichtversicherungsmonate) einer qualifizierten selbständigen Erwerbstätigkeit, einer Angestelltentätigkeit oder zumindest einer Tätigkeit als Arbeiter mit einem erlernten Beruf gefordert werden. Damit wird aber der ohnedies jetzt schon erschwerte Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 GSVG ausgehöhlt. Der Gesetzgeber nimmt nämlich weder Rücksicht auf Saisongewerbe noch auf angelernte Tätigkeiten oder solche als neuer Selbständiger.

Diese unreflektierte Übernahme von ASVG-Regelungen zum Berufsschutz im GSVG ist unseres Erachtens abzulehnen. Die Berufsschutzregelungen in ASVG und GSVG unterscheiden sich grundlegend voneinander. Im GSVG knüpft der Berufsschutz an eine fixe Altersgrenze von 50 Jahren in Verbindung mit einer bestimmten Mindestdauer der Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit an. Im ASVG ist hingegen das Vorliegen einer Mindestausübungsdauer in einem fixen Rahmenzeitraum von 15 Jahren erforderlich, mit der Konsequenz, dass im ASVG Berufsschutz schon lange vor Vollendung des 50. Lebensjahres erworben werden kann.

Zu Art. 2 Z 17 - § 133 Abs. 2a GSVG - neuer EU-Begriff bei stark eingeschränktem Leistungskalkül

Laut den Erläuterungen soll die Regelung nur für ungelernte Unselbständige und Bauern eingeführt werden. Warum die Bestimmung auch ins GSVG aufgenommen wurde, ist daher unklar.

Wenn allerdings ein neuer Erwerbsunfähigkeitsbegriff eingeführt wird, sollte - um den Gleichklang mit ASVG und BSVG zu wahren - klargestellt werden, dass die Bestimmung nur dann anzuwenden ist, wenn kein Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 besteht. Nach der derzeitigen Formulierung wäre die Regelung auch auf Personen mit Berufsschutz anwendbar. Die Begünstigung soll auch für Personen gelten soll, die keinen Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 haben, weil ihre persönliche Arbeitsleistung im Betrieb nicht erforderlich ist (Unternehmer im Großbetrieb).

Im GSVG wird gefordert, dass die betreffende Person in den letzten 12 Monaten arbeitslos war. Im BSVG gibt es diese Bestimmung nicht. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung ist nicht klar.

Die Z 2 erscheint insofern verfehlt, als Selbständige keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung haben. Auch die Stichtagsbezeichnung mit § 223 Abs. 2 dürfte ein Redaktionsversehen sein.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„2. mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben ...“

Zu Art. 2 Z 17 - § 133 Abs. 2b GSVG

Der Verweis auf „Abs. 1a Z 3“ müsste richtig lauten „**Abs. 2a Z 4**“

Zu Art. 2 Z 19 - § Zu § 139 Abs. 4 GSVG - Höchstausmaß des Abschlages bei einer Pension

Vor dem Wort „Erwerbsunfähigkeitspension“ sollte der unbestimmte Artikel „**eine**“ eingefügt werden.

Zu Art. 2 Z 21 - §§ 157 Abs. 1 GSVG – Aufgaben der Rehabilitation

Hier sollte man bei den Begriffen der Selbständigen-Pensionsversicherung bleiben.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„... deren Erwerbsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung vermindert wurde.“

Zu Art. 2 Z 23 und 27 - §§ 157 und 163 GSVG

Der Ausdruck „der Behinderte“ sollte auch in den §§ 161 und 167 - wie in den §§ 157 und 163 - durch „die behinderte Person“ ersetzt werden.

Zu Art. 2 Z 29 - § 164 GSVG - Übergangsgeld

Neben den beruflichen Rehabilitations-Maßnahmen mit Rechtsanspruch, die den Anspruch auf Pension verhindern, gibt es auch weiterhin Rehabilitations-Maßnahmen, die als Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch zu erbringen sind. Werden derartige Maßnahmen erbracht, dann bleibt die bisherige Regelung aufrecht: Der Pensionsanspruch entsteht; allerdings fällt die Pension für die Dauer der Rehabilitations-Maßnahmen nicht an (§ 55). Anstelle der Pension ist Übergangsgeld zu leisten.

Um in diesem Fall Versorgungslücken zu verhindern, ist die Anfallsregelung im § 164 Abs. 1 dritter Satz weiterhin erforderlich. Die vorgesehene Regelung sollte daher als vierter Satz angefügt werden.

Zu Art. 2 Z 33 - § 298 Abs. 12 GSVG - Beitrag für Ausübungsersatzzeiten

Die Einführung einer Beitragspflicht für derartige Versicherungszeiten erscheint grundsätzlich berechtigt, allerdings der Betrag von 156,29 € im Vergleich zum Einkaufsbetrag für Studienzeiten mit 957,60 € deutlich zu niedrig und daher unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes des Art 7 B-VG höchst problematisch. Der Einkauf eines Monats einer Ausübungzeit hat auf den Leistungsanspruch die gleichen Auswirkungen wie der Einkauf eines Schulmonats. Der Einkaufsbetrag sollte daher in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Unklar ist, welcher Zeitpunkt für die Bemessung der Beitragsgrundlage maßgeblich ist. Denkbar ist zum einen die Beitragsgrundlage des Jahres, in dem der Pensionsstichtag liegt. Dem steht allerdings entgegen, dass der Versicherte u.U. die Beitragszahlung auf einen längeren Zeitraum verteilen möchte und daher schon einige Jahre vor dem Stichtag den Antrag auf Nachzahlung stellt. Mangels einer Regelung über die Entrichtung von Teilbeträgen ist davon auszugehen, dass eine Aufteilung der Beitragszahlung auf einen längeren Zeitraum nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Im Gesetz sollte daher eindeutig klargestellt werden, dass die Beitragsgrundlage des Jahres, in das der Pensionsstichtag fällt, anzuwenden ist.

Regelungen zur Zuständigkeit für die Vorschreibung und Einhebung des Beitrags für die Ersatzzeiten fehlen. Es ist daher unklar, ob der Beitrag für die Ersatzzeiten beim für die Feststellung der Leistung zuständigen PV-Träger zu entrichten ist oder beim für die Zeitenfeststellung zuständigen Träger (Beispiel: Nebenerwerbslandwirt mit BSVG- und ASVG-Versicherung; leistungszuständig ist die PVA: Sind die Beiträge bei der PVA zu entrichten oder bei der SVB?). Da nicht die Anrechnung der Versicherungszeiten als solche betroffen ist (diese besteht auch ohne Beitragsentrichtung), sondern lediglich die Anrechnung für die „Hacklerregelung“, ist mangels abweichender Regelung davon auszugehen, dass die Beiträge an den leistungszuständigen PV-Träger zu entrichten sind.

Weiters fehlen Regelungen zur Wirksamkeit der Beitragsentrichtung. Mangels abweichender Regelung ist daher davon auszugehen, dass die Beiträge nur dann wirksam sind, wenn sie bis zum Stichtag für die Pension entrichtet werden. Ein Antrag auf Beitragsentrichtung gemeinsam mit dem Pensionsantrag ist somit nicht möglich; ggf. muss der Stichtag verschoben werden. Falls die Entrichtung im Pensi-

- 23 -

onsfeststellungsverfahren ermöglicht werden soll, wäre das ausdrücklich klarzustellen, wobei in diesem Fall auch eine Frist für die Entrichtung der Beiträge zu setzen ist (z.B. drei Monate ab Verständigung - vgl. § 118 Abs. 2 lit. i).

Zu Art. 2 Z 34 - § 306 Abs. 10 GSVG - Dauerhafte Verankerung der „Hacklerpension“ als Variante der vorzeitigen Alterspension

Die de facto dauerrechtliche Verankerung der „Hacklerpension“ ist abzulehnen. Durch die Neuregelung soll die „Hacklerregelung“ de facto ins Dauerrecht übernommen werden. Sie würde erst ca. 2065 auslaufen, wenn die letzte Person, die vor dem 01.01.2005 zumindest einen Tag lang versichert war, in Pension geht. Noch dazu uU sogar abschlagsfrei (zur Abschlagsregelung siehe unten). Damit stellt sich auch die Frage, ob diese neue eingeführte Sonderpension für Frauen nicht europarechtswidrig ist.

Wenig verständlich für die Betroffenen wird auch sein, dass es für einige Jahrgänge angeblich eine vorzeitige Alterspension gibt, die aber dasselbe Antrittsalter und dieselbe Pensionshöhe hat, wie die Alterspension.

Zu Art. 2 Z 34 - § 306 Abs. 10 - Abschlagsregelung für „Hackerpensionen“

Die gewählte Regelungstechnik ist unnötig kompliziert (Verweisungskette vom § 306 GSVG zu § 15 APG und von dort zurück zu § 298 GSVG. Laut § 306 Abs. 10 ist „anstelle des § 139 Abs. 4 die Bestimmung des § 15 Abs. 4 Z 1 APG anzuwenden“. Laut § 15 APG ist allerdings die Leistung „unter Anwendung des § 139 Abs. 4 GSVG zu vermindern.“) Aus den Erläuterungen lässt sich ableiten, dass es einen Abschlag von 4,2 % pro Jahr für die Monate des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter geben soll. Allerdings soll der zusätzliche „Korridorabschlag“ außerhalb des Verlustdeckels nicht zur Anwendung kommen. Dieses Ergebnis bringt aber schon die Anwendung der Verminderung nach § 139 Abs. 4.

Die Verweisung auf die Abschlagsregelung für die Korridorpension könnte sogar das Gegenteil des gewünschten Ergebnisses bringen und eine „Hackerpension“ ohne Abschläge ermöglichen! § 15 Abs. 4 APG verweist nämlich auf die Altersstaffel für die Anhebung des vorzeitigen Pensionsalters im § 298 Abs. 10 GSVG. Mit dieser Bestimmung wurde das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bis zum Regelpensionsalter angehoben. Laut § 15 Abs. 4 Z 1 APG ist „die Leistung für jeden Monat, der zwischen dem Anfallsalter nach § 298 Abs. 10 GSVG und dem Regelpensionsalter liegt, unter Anwendung des § 139 Abs. 4 GSVG zu vermindern“. Da allerdings das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension ident ist mit dem Regelpensionsalter, ergibt sich eine Verminderung für **Null Monate**. Bei einer Korridorpension kommt für die Monate zwischen dem Pensionsantritt (62. Lebensjahr) und dem Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension (= Regelpensionsalter) der „Korridorabschlag“ außerhalb des Verlustdeckels zum Tragen. Dieser Abschlag ist aber für die „Hackerpension“ nicht anzuwenden. Im Ergebnis wäre daher die „Hackerpension“ für Männer, geb. ab 01. 01. 1954, und für Frauen, geb. ab 02. 06. 1965, abschlagsfrei.

Um dieses unerwünschte Ergebnis zu verhindern, sollte der Abschlag für die „Hackerpension“ ohne Sonderbestimmungen nach § 139 Abs. 4 GSVG berechnet werden.

- 25 -

Zu Art. 2 Z 35 - Zu § 339 Abs. 3 GSVG (Verminderung der Hebesätze)

Siehe dazu zunächst die Ausführungen zu § 73 ASVG. Aus der Sicht der Vollziehung des GSVG gab es schon bisher einige Veränderungen der Hebesätze als „Dienstgeberbeitragsäquivalent“. Nun soll der derzeit (2010) geltende Hebesatz von 201 % bis 2013 und 2014 stufenweise auf 181 % vermindert werden. Abgesehen davon, dass die gewerbliche Krankenversicherung nach der letzten Gebarungsvorschau 2011 und 2012 Abgänge in der Höhe von € 12,9 und 14,9 Mio. haben wird, erscheint diese Maßnahme aus der Sicht der Vollziehung des GSVG auch nicht fair gegenüber den Unselbständigen, wo die Pensionsversicherungsanstalt keine Veränderungen im Hebesatz hinnehmen muss und in weiterer Folge auch die Gebietskrankenkassen keinen Verlust an Krankenversicherungsbeiträgen dulden müssen.

* * *

Darüber hinaus wird auf die beiliegende Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) verwiesen.



11_BBG 2001 -
2014.doc

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 3

37. Novelle zum BSVG

Zu Art. 3 Z 1 - § 24 Abs. 2 BSVG - Beitragssatz in der Pensionsversicherung

Eine neuerliche Beitragssatzanhebung in vier Etappen von je 0,25 % in den Jahren 2011 bis 2014 auf insgesamt 16 % erscheint wirtschaftlich für viele Kleinbetriebe und Nebenerwerbsbauern nicht tragbar, sodass zu befürchten ist, dass gerade bei den Nebentätigkeiten eine bestimmte Grauzone bei der Beitragsentrichtung eintreten könnte.

Im Übrigen ist dies ein Abgehen von der Sozialpartnervereinbarung anlässlich der Beratungen zum Pensionsharmonisierungsgesetz, weshalb die Glaubwürdigkeit der Politik für die Versicherten auf eine größere Belastungsprobe gestellt wird.

Zu Art. 2 Z 15 - § 124 Abs. 1a und 1b BSVG - Härtefallregelung

In § 124 Abs. 1b sollte der Ausdruck „und/oder“ zur Vermeidung von Zweifeln durch den alleinigen Wortlaut „oder“ ersetzt werden. Um aber nicht weitere Härten durch die strenge Wartezeitbestimmung in § 124 Abs. 1 Z 2 zu verursachen, sollte in einer Übergangsbestimmung auf jene Personengruppen, die erst 1992 und 1994 in die Pflichtversicherung kamen („Bäuerinnenpension“) Bedacht genommen werden.

Zu Art. 3 Z 19 - § 150 Abs. 1 BSVG - Erwerbsunfähigkeitspension

Die Ausdrücke „Arbeitskraft“ und „herabgesunken“ durch die Wörter „Erwerbsfähigkeit“ und „vermindert“ ersetzt werden. Ansonsten würde dies eine materielle Verschlechterung bedeuten, die offenbar bei der beabsichtigten Verstärkung der Rehabilitation nicht gewollt sein kann.

Zu Art. 3 Z 31 - § 287 Abs. 12 BSVG - Langzeitversichertenregelung

Die Nachkaufsregelung für die Hacklerpension betreffend die sogenannten „Ausübungsersatzzeiten“ könnte unter Umständen verfassungswidrig sein, weil sie sehr plötzlich mit 1. Jänner 2011 eingeführt wird und auch ab diesem Zeitpunkt (Kundmachung des BGBl. I der 37. BSVG-Novelle) intensiv die potentiellen Nachkaufswerber belastet. Im Übrigen ist die beitragsfreie Einbeziehung der Ausübungsersatzzeiten in die Hacklerregelung gerade noch nicht einmal zwei Jahre in Geltung. Von einem Vertrauenschutz dürfte hier wohl nicht mehr die Rede sein.

Zu Art. 3 Z 33 - § 329 Abs. 3 BSVG - Hebesatz in der Krankenversicherung der Pensionisten

Mit dieser Übergangsbestimmung soll der geltende Prozentsatz für das fehlende Dienstgeberäquivalent in der Krankenversicherung der Pensionisten von derzeit (2010) 397 % auf 360 % stufenweise bis zum Jahr 2014 abgesenkt werden. Damit wird auch in der Krankenversicherung nach dem BSVG durch den Gesetzgeber eine negative Entwicklung eingeleitet, die der ohnedies vor Jahren noch belasteten bäuerlichen Krankenversicherung unnötigerweise ihre Substanz vermindert, was in der allgemeinen Krankenversicherung nicht erfolgt. Der noch positive Saldo von € 16,2 Mio. (= 2,8 % der Gesamteinnahmen) im Jahr 2011 wird sich im Jahr 2012 schon jetzt auf € 7,7 Mio. (= 1,3 % der Gesamteinnahmen) verringern. Außerdem sind die Pensionshöhen nach dem BSVG durchschnittlich am niedrigsten, sodass von vornherein der geltende Hebesatz mehr als gerechtfertigt ist.

* * *

Darüber hinaus wird auf die beiliegende Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) verwiesen.



Teil des Budgetbegleitgesetz
Budgetbegleitgesetze 2011-2014 Anhang.d



Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Artikel 4

7. Novelle zum APG

Zu Art. 4 Z 1 und 2 - § 6 APG - Abschlag für Erwerbsunfähigkeitspensionen

Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten - und zwar rückwirkend für bis zu 20 (!) Jahre - ist nur mit erheblichem zeitlichen und personellem Aufwand möglich und mit einem besonderen Verwaltungsaufwand verbunden, der bislang aber auf die vergleichsweise wenigen Verfahren bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension begrenzt war.

Es ist zu erwarten, dass die Prüfung allfälliger Schwerarbeitszeiten in jedem Fall der Invaliditätspension (bzw. Erwerbsunfähigkeitspension) einerseits zu Verfahrensverzögerungen führt, und andererseits eine noch nicht absehbare - und im Entwurf auch nicht berücksichtigte - Steigerung des Verwaltungsaufwandes zur Folge hat.

Die Regelung ist aus administrativen Gründen abzulehnen. Sie würde den Anspruch auf Altersvorsorge in nicht wenigen Fällen den Unwägbarkeiten der Beweisbarkeit lange zurück liegender Sachverhalte aussetzen.



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle

Friedrich-Hillegoist-Straße 1
1021 Wien / Österreich
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303
Telefax: +43(0)50303-23090
Ausland: +43/50303
pva@pva.sozvers.at



Präs.ZI. 257/10, 258/10, 475/10, 475a/10, 700/10
HGBG/Dir.Mag.Götz-Tiefenbacher/Ko/May

**Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmannagasse 21
1031 Wien**

12 NOV. 2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden
(Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014) - 75. Novelle**

Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2010, ZI. 12-REP-43.00/10 Ht/Hak

Zum vor genannten Gesetzesentwurf nimmt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wie folgt Stellung:

Einleitend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass für die PVA die Umsetzung des geplanten Gesetzesentwurfes mit einer sehr hohen Arbeitsintensität verbunden sein wird – insbesondere in der EDV, in der chefärztlichen Begutachtung, im Bereich der Sachbearbeitung, wo zum Teil händische Bearbeitungen notwendig werden, sowie im Statistikwesen.

Beispielhaft seien hier nur der Einbau der aliquoten Sonderzahlungsregelung, die Änderungen in der beruflichen Rehabilitation bzw. im Berufsschutz, die Neueinführung der Schwerarbeitsprüfung im Zusammenhang mit Invalidität sowie die neuen Pensionsberechnungsspielregeln (Veränderung hinsichtlich der Abschlagsregelungen) erwähnt.

Der zusätzliche hohe Verwaltungsaufwand wird aber nicht nur die PVA, sondern auch die Antragsteller und Antragstellerinnen betreffen und mit Sicherheit eine Verlängerung der Verfahrensdauer – vor allem im Bereich der Invaliditätspensionen - nach sich ziehen.

Mit all diesen Regelungen verbindet sich naturgemäß ein deutlich höherer Beratungsaufwand und macht eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Nicht zu vergessen ist die daneben zu erwartende Umsetzung des 2. SVÄG 2010 im Bereich der Krankenversicherung für Auslandspensionen.

Nachfolgend nun die Stellungnahme im Einzelnen, die zum Teil in Form loser Blätter zusätzlich ergänzt wird:

§ 105 Abs. 3a ASVG:

Die geplante Schaffung einer Aliquotierungsregelung für Pensionssonderzahlungen nimmt keinen Bezug auf die in § 105 Abs. 3 normierte Regelung bei Anwendung der Ruhensbestimmungen gemäß §§ 90, 90a ASVG. Dies könnte bedeuten, dass für Monate, in denen die Pension gemäß §§ 90, 90a ASVG ruht, keine anteilige Sonderzahlung gebührt.

Bei untermonatigem Pensionsbeginn bzw. bei einem Bezug nicht für den gesamten Kalendermonat sollte dies als Monat des Pensionsbezuges gewertet werden.

Die Formulierung im Gesetzeswortlaut „je Monat ohne Pensionsbezug“ wäre daher zu präzisieren.

§ 108h Abs.1 ASVG:

Mit dieser Bestimmung wird die Regelung über die Anpassungsverzögerung wieder eingeführt und sie tritt gemäß § 658 Abs. 1 ASVG mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Hinweis:

Dies bedeutet, dass Eigenpensionen mit einem Stichtag im Kalenderjahr 2010 zunächst im Jahr 2011 keine Pensionserhöhung erfahren und somit die erstmalige Pensionsanpassung erst im Jahre 2012 erfolgen wird.

§ 222 ASVG:

Nach Ansicht der PVA ist diese Regelung dahingehend zu interpretieren, dass es sich hierbei um einen „Doppelantrag“ handelt, beim dem letztlich zwei Verfahren abzuwickeln sind, die jedoch in einem Bescheid ihren Abschluss finden (siehe dazu auch Anmerkungen unter § 367 ASVG). Bei einer Ablehnung des Pensionsantrages und gleichzeitiger Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen hat der Versicherte ab Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen einen Anspruch auf Übergangsgeld.

Im Falle eines negativen Ausganges der Rehabilitationsmaßnahme müsste der Versicherte erneut einen Antrag auf BU/IV-Pension stellen. Hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang die Jahresfrist nach § 362 Abs. 2 ASVG für diesen neuerlichen Antrag nicht zu gelten hat.

Faktisch stellt die Einführung dieser neuen Verpflichtung eine Kostenübertragung von der Arbeitslosenversicherung zur PVA dar, die nicht unwesentlich ist.

§ 253a ASVG:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umbenennung dieses Paragraphen unbedingt notwendig ist, da dieser noch mit der Regelung für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit belegt ist.

§§ 253a bis 279 ASVG:

Diese Gesetzesbestimmung enthält eine Menge neuer kasuistischer Prüfungen, die alle händisch zu erledigen sein werden, wie zB die Prüfung der neuen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich „Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation“ oder des „Berufsschutzes“.

Dadurch wird zum Einen der Verwaltungsapparat der PVA massiv belastet und andererseits bedeutet dies für die Versicherten – mit Sicherheit - eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

Aus nachfolgenden Gründen soll dies anschaulich verdeutlicht werden:

Im Verwaltungsverfahren:

- Bei Einleitung jedes BU/IV-Verfahrens müssen zur medizinischen Begutachtung jedenfalls exakte Tätigkeitsangaben der letzten 20 Jahre eingeholt werden und nachfolgend die entsprechenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden (Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, Berufsschutz, gleiche Tätigkeit nach § 255 Abs. 4 ASVG, Härtefallprüfung). Auf die notwendigen händischen Erledigungen und zu führenden statistischen Aufzeichnungen wurde bereits eingangs hingewiesen.
- Durch den neuen „Doppelantrag“ müssen auch die für eine entsprechende Erledigung zu erstellenden Bescheide in diesem Zusammenhang neu konzipiert werden.
- Jeder Antrag auf BU/IV-Pension wird durch die neue Rechtslage auch zu einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten. D.h., in rund 70.000 zusätzlichen Fällen pro Jahr muss nun Schwerarbeit geprüft werden, wobei in vielen Fällen keine Dienstgebermeldung vorliegen wird.
- Wie bereits angesprochen, wird eine Vielzahl von statistischen Daten für eine nachfolgende Evaluierung zu speichern sein.
- EDV-technisch bedeutet diese Neuerung einen besonders hohen Aufwand, da eine neue VVP-Version geschaffen werden muss.

Im medizinischen Verfahren:

- Von der chefärztlichen Oberbegutachtung müssen die chefärztlichen Absprachen entsprechend der erfüllten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen und folglich in den neu zu adaptierenden Bescheiden dokumentiert werden.
- Die Effizienzsteigerung durch die Gesundheitsstraße wird für alle Fälle, in denen in Zukunft eine berufliche Rehabilitation in Frage käme, zu Nichte gemacht, da in diesen Fällen zusätzlich die Rehabilitationsfähigkeit geprüft werden muss.

Insgesamt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Attraktivierung der BU/IV-Pension - mittels Einführung der günstigeren Abschlagsbegrenzungen - mit einem deutlich steigenden Antragsverhalten auf diese Pensionsart zu rechnen sein wird. Dies widerspricht unseres Erachtens jedoch massiv der Intention, das faktische Pensionsalter zu erhöhen. Die hier angeführten Regelungen lassen eine gegenteilige Bewegung befürchten. Beratungen in diese Richtung werden vermutlich stattfinden.

Vor allem wird es vermehrt zu Stichtagsverschiebungen kommen, da die neue Regelung günstiger ist.

§ 255 Abs. 2 ASVG, § 273 Abs. 1 und 2 ASVG:

Diese Bestimmung bedeutet in der Praxis einen enormen administrativen Mehraufwand und hat zur Folge, dass die Durchführung der ärztlichen Begutachtungen verzögert wird.

Hinsichtlich des Gesetzestextes möchten wir darauf aufmerksam machen, dass - in der Durchführung - die geplante Formulierung „*15 Kalenderjahre vor dem Stichtag*“ einen wesentlichen Unterschied zu „*15 Jahre vor dem Stichtag*“ (wie in der jetzigen Fassung) bedeutet und wir uns deshalb ausdrücklich für die Zitierung „Jahre“ aussprechen.

Außerdem wäre die Bezeichnung „*Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit*“ in dieser Form auf „*Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit*“ abzuändern.

Die beiliegende „lose Blattausgabe“ soll dies anschaulich verdeutlichen.

§ 255 Abs. 3a ASVG:

In Z 2 ist Arbeitslosigkeit von einem Jahr gefordert.

Erwerbslosigkeit ohne Arbeitslosenmeldung sollte aber nach Ansicht der PVA als Nichterfüllung der Voraussetzungen gelten.

Es wird daher um diesbezügliche Klarstellung ersucht, dass eine Arbeitslosenmeldung vorliegen muss.

§ 255 Abs. 3b ASVG:

Der Schreibfehler „*nach Abs. 3a Z 3*“ ist auf „*nach Abs. 3a Z 4*“ zu berichtigen.

§ 261 Abs. 4 ASVG:

Siehe dazu die Ausführungen zu **§ 253a bis 279 ASVG**.

Darüber hinaus sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Formulierung der diversen Abschlagsregelungen derart gewählt sind, dass sie für den Rechtsunterworfenen nicht mehr nachvollziehbar und einsichtig sind.

Auf Grund der großen technischen Implementierungsmaßnahmen kann seitens unseres Hauses eine zeitgerechte technische Umsetzung zum Einsatzzeitpunkt 1. Jänner 2011 nicht gewährleistet werden.

§ 362 Abs. 2 ASVG:

Die PVA regt an, auch in BU/IV-Verfahren vor dem Sozialgericht, in denen der Kläger wegen Aussichtslosigkeit seine Klage zurückzieht, die gleichen Regelungen bzgl. der Sperrfrist, wie sie im Falle eines Urteils zum Tragen käme, anzuwenden.

Darüber hinaus könnte auch die Übertragung der Gutachterkosten auf den Kläger bei Nichtobsiegen in Aussicht genommen werden.

§ 367 Abs. 1 ASVG:

Mit dieser beruflichen Rehabilitationsmaßnahme vor Pension möchte man die bescheidmäßige Erledigung auf das unabdingbare Maß einschränken.

Die PVA würde den jetzigen Gesetzeswortlaut wie folgt interpretieren und sich nur in folgenden Fällen als von Amts wegen bescheidpflichtig erachten:

- Ablehnung des Pensionsantrages und Gewährung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen
- Ablehnung des Pensionsantrages und Ablehnung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen
- Gewährung des Pensionsantrages und Ablehnung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen

§ 607 Abs. 12 ASVG:

Wie auch in früheren Novellen geht die PVA davon aus, dass für Jahrgänge, die unter die „alte Regelung“ fallen, sowohl ein Jahrgangsschutz als auch ein Berechnungsschutz nach den bis 2013 geltenden Rechtsbestimmungen aufrechterhalten bleiben.

§ 617 Abs. 13 ASVG:

Die PVA möchte erneut in diesem Zusammenhang auf die Beratungsproblematik durch die Parallelrechnung hinweisen. Die von unserem Haus immer angestrebte „Sockellösung“ wäre besonders bei derartigen Neuerungen deutlich einfacher in der Beratung und für den Versicherten nachvollziehbarer.

Die in den Erläuterungen beschriebene durchgängige Abschlagsregelung findet sich im Gesetzesentwurf nicht. Sollte dies beabsichtigt sein, ist der Gesetzesentwurf entsprechend eindeutig zu textieren.

§ 658 Abs. 4 ASVG:

Auf Grund der Unsicherheit des Termins der Kundmachung sind Anträge bis Einlagen 31. Dezember 2010 nach der Rechtslage bis 31. Dezember 2010 zu behandeln.

§ 658 Abs. 5 ASVG - PAG 2011:

Die Anpassungsregel für das Jahr 2011 ist leider wieder eine kasuistische und wird einen hohen Informationsaufwand zur Folge haben.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist jede einzelne Pension entsprechend ihrer Höhe anzupassen. Dies würde allerdings Bezieher/innen von Mehrfachpensionen begünstigen.

Da aber in Österreich eine Trennung zwischen den einzelnen Pensionssystemen stattfindet, ist die Bildung eines „Gesamtpensionseinkommen“ nicht möglich.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass für die Anpassung der Übergangsgelder dieselben Gesetzesbestimmungen gelten.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung sollte die Frage, ob bei Teilpensionen oder HB-Leistungen mit Basisprozentsatz bis 60 %, die Teilpension oder der volle Pensionsanspruch bei der Erhöhung heranzuziehen ist, gesetzlich geregelt werden.

Die PVA weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass durch eine „Nullerhöhung“ in den oberen Pensionsbereichen das Versicherungsprinzip keine Anwendung mehr findet.

§ 6 APG:

Unter Hinweis auf nachstehende Bemerkungen steht die PVA diesem Gesetzesvorschlag äußerst kritisch gegenüber:

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte - hinsichtlich Anwendung der Schwerarbeitsverordnung - wurde seitens der PVA wiederholt auf die umfangreichen und schwierigen Erhebungen zur Feststellung der teilweise bereits weit zurückliegenden Schwerarbeitszeiten hingewiesen. Oft sind vor allem die Auskünfte der Dienstgeber maßgebend. Eine verbindliche Feststellung der Schwerarbeitszeiten im Rahmen der Meldung durch den Dienstgeber wäre daher bei Inkrafttreten der obigen Bestimmung jedenfalls sinnvoll und notwendig.

Aus Sicht der PVA steht der finanzielle Vorteil, den der Pensionswerber bei Zuerkennung der Schwerarbeit tatsächlich lukrieren kann, in keiner Relation zum zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Pensionsversicherungsträger.

Nach Ansicht der PVA gilt diese Abschlagsregelung in Parallelrechnungsfällen nur für den APG-Teil der Gesamtpension bzw. im Dauerrecht des APG.

Alle hier angeführten Bemerkungen der PVA zum vorliegen Gesetzesentwurf verdeutlichen nicht nur die damit verbundene Arbeitsintensität in allen ihren aufgezeigten Fassetten, sondern machen auch deutlich, dass viele Bestimmungen noch einer Präzisierung bedürfen, um eine eindeutige und einheitliche Vollziehung zu gewährleisten.

Ob der thematischen Nähe sei auch noch kurz auf die im Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014 vorgesehene Bestimmung bezüglich Alleinverdienerabsetzbetrag Bezug genommen:

Im Einkommensteuergesetz 1988 ist bekanntlich die Änderung des § 33 Abs. 4 Z 1 EStG vorgesehen. Nach der Änderung gebührt Alleinverdienenden ohne Kind ab 1. Jänner 2011 der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich EUR 364,00 nicht mehr.

Dies bedeutet, dass für den Großteil der Pensionsbezieher/innen, die bisher den Absetzbetrag beanspruchten, dieser nunmehr mit 1. Jänner 2011 wegfallen wird.

Praktisch bedeutet das auch, dass es durch die steuerliche Neuerung bei diesen Pensionsbeziehern - trotz der mit 1. Jänner 2011 stattfindenden Pensionserhöhung - es zu geringeren Erhöhungsbeträgen bzw. sogar zu niedrigeren Auszahlungsbeträgen als im Dezember 2010 kommen wird.

Ein vermehrter Informationsaufwand wird damit sicher notwendig.

Im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung wird ersucht, nachstehende Fragen mit dem BMF abzuklären:

- I. Die Absetzbeträge werden derzeit nur nach Vorlage des Formulars E30 berücksichtigt. Die Dienstgeber - also auch die PVA - haben den Anspruch materiell rechtlich nicht zu prüfen. Entsprechend diesem Grundsatz müssten die Finanzbehörden bis zum Jahresende mitteilen, welche Personen keinen Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag mehr haben.
- II. Denkbar wäre, dass die PVA in allen Fällen, in denen im E30 kein(e) Kind(er) eingetragen ist (sind), maschinell den Alleinverdienerabsetzbetrag zum 31. Dezember 2010 zum Wegfall bringt. Dies müsste jedoch vom BMF nach der bisherigen Vorgehensweise gesondert beauftragt werden.
- III. Es wäre mit dem BMF zu klären, ob von den Finanzbehörden die bestehenden E30 überprüft werden und bei weiterhin gegebenem Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag neue E30 ab 1. Jänner 2011 ausgestellt werden. Dies würde bedeuten, dass für - derzeit über den 31. Dezember 2010 geltende E30 - von der PVA kein Wegfall durchgeführt werden darf und bei Nichtanspruch zu Unrecht ausbezahlte Beträge an Lohnsteuer zurückgefordert werden müssen.

Beilagen



§ 255 Abs. 2 ASVG sollte wie folgt geändert werden:

(2) Ein angelernter Beruf im Sinne des Abs.1 liegt vor, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, die jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind. Eine überwiegende Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§223 Abs. 2) zumindest 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 oder als Angestellte/r erworben wurden. Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung (Abs. 2a) und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so müssen zumindest in der Hälfte der Kalendermonate, jedenfalls aber zwölf Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, nach Abs. 1 oder als Angestellte/r vorliegen. Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung (Abs. 2a) und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, so verlängert sich der im zweiten Satz genannte Rahmenzeitraum um Versicherungsmonate nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a, d, e und g.

Begründung:

Die Bedeutung von „15 Jahre vor dem Stichtag“ unterscheidet sich wesentlich von „15 Kalenderjahre vor dem Stichtag“. So stellt auch die Prüfung der Leistungszugehörigkeit des Versicherten im Sinne von § 245 Abs. 2 ASVG auf den Zeitraum der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ab und definiert damit die dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden 180 Kalendermonate.

Ein Abstellen auf 15 Kalenderjahre vor dem Stichtag würde ein Abgehen von dieser Systematik bedeuten, und - abhängig vom jeweiligen Stichtag – eine andere Lagerung der 180 Kalendermonate nach sich ziehen (lediglich der Stichtag 1.Jänner eines Kalenderjahres würde dem entsprechen).

Die Formulierung „...90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit...“ entspricht der in § 232 Abs. 1 (Versicherungsmonate, Arten) gewählten begrifflichen Schöpfung und ist auch wegen der Gefahr einer „Verwechslung“ mit anderen Versicherungszeiten (vgl zB Monate der Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g) geboten.

§ 273 Abs. 1 ASVG sollte wie folgt geändert werden:

- (1) Als berufsunfähig gilt die versicherte Person, deren Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden versicherten Person von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) zumindest 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit als Angestellte/r oder nach § 255 Abs. 1 erworben wurden. § 255 Abs. 2 dritter und vierter Satz sowie Abs. 2a sind entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Die Bedeutung von „15 Jahre vor dem Stichtag“ unterscheidet sich wesentlich von „15 Kalenderjahre vor dem Stichtag“. So stellt auch die Prüfung der Leistungszugehörigkeit des Versicherten im Sinne von § 245 Abs. 2 ASVG auf den Zeitraum der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ab und definiert damit die dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden 180 Kalendermonate.

Ein Abstellen auf 15 Kalenderjahre vor dem Stichtag würde ein Abgehen von dieser Systematik bedeuten, und - abhängig vom jeweiligen Stichtag – eine andere Lagerung der 180 Kalendermonate nach sich ziehen (lediglich der Stichtag 1.Jänner eines Kalenderjahres würde dem entsprechen).

Die Formulierung „...90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit...“ entspricht der in § 232 Abs. 1 (Versicherungsmonate, Arten) gewählten begrifflichen Schöpfung und ist auch wegen der Gefahr einer „Verwechslung“ mit anderen Versicherungszeiten (vgl zB Monate der Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g) geboten.



Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft
Allgemeines Rechtswesen
Wiedner Hauptstraße 84-86
A-1051 Wien

T (+43 1) 546 54-0
F (+43 1) 546 54-3480
E allgemeines.rechtswesen@svagw.at
I www.svagw.at
DVR. 0024244

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1031 Wien

9.11.2010

I AR GSVG-Novellen dr.ur/dr.ka-s
Durchwahl 3580

Mail vom 29.10.2010, Zl. 12-REP-43.00/10 Ht/Hak

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG,
BSVG und APG geändert werden (Teil des BBG 2011 bis 2014)**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren !

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua das APG, das ASVG, das GSVG und das BSVG geändert werden sollen, wird seitens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) in weiten Teilen abgelehnt.

Der Entwurf sieht einseitige und fast ausschließliche Belastungen für Selbständige vor, die überfallsartig in Kraft treten. Sie sind weder ausgewogen, noch verhältnismäßig und vor allem nicht Teil eines schlüssigen Gesamtpakets für den Bereich der Finanzierung der Pensionen und des Gesundheitssystems. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung des Beitragssatzes ohne Senkung der Mindestbeitragsgrundlage, die Absenkung des Hebesatzes (ohne die SVA in den Kassenstrukturfonds einzubeziehen) und die Reform der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen. Letztere stellt einen Paradigmenwechsel im österreichischen Pensionsrecht dar. Umso erstaunlicher ist es, dass die Umsetzung weder mit den gesetzlichen Interessensvertretungen noch mit den Pensionsversicherungsträgern akkordiert wurde. Die Vorschläge sind vielfach widersprechend, unklar und lassen die schlüssige Strategie des Vorschlasses der Sozialpartner vermissen. Aus Sicht der SVA besteht daher in diesem Bereich die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung, um sowohl den Intentionen des Entwurfs, nämlich den längeren Erhalt der Erwerbsfähigkeit, als auch den intendierten finanziellen Auswirkungen gerecht werden zu können.

§ 25 Abs 4a GSVG - Mindestbeitragsgrundlage

Nach der aktuellen Rechtslage wird die schrittweise Anhebung des Beitragssatzes des § 27 Abs 2 Z 1 GSVG durch die schrittweise Absenkung der Mindest-Beitragsgrundlage des § 25 Abs 4a zumindest für Schlechtverdiener halbwegs abgedeckt. Diese Abfederung geht durch die geplante Erhöhung des Beitragssatzes teilweise verloren. In diesem Sinne wäre die Vorziehung auch der vollständigen Absenkung der Mindest-Beitragsgrundlage des § 25 Abs 4a konsequent.

§ 32a - Beiträge für die nachträgliche Selbstversicherung

Derzeit weichen die Regelungen für die Ermittlung und Entrichtung der Beiträge für eine nachträgliche Selbstversicherung einerseits bzw für den Einkauf von Schul/Studienzeiten andererseits erheblich voneinander ab: Beim Einkauf von Schul/Studienzeiten ist die Beitragsgrundlage des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, maßgeblich. Das Gesetz enthält Regelungen, die eine Teilzahlung ermöglichen. Bei der nachträglichen Selbstversicherung ist die Beitragsgrundlage des Jahres maßgeblich, in dem die Schule besucht wurde. Der Beitrag ist auf das Jahr der Zahlung aufzuwerten. Eine Teilzahlungsregelung ist nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Allerdings müssten die Beiträge, wenn ein Versicherter nicht den gesamten Betrag in einem Jahr bezahlt, mit jedem Jahresersten neu berechnet werden. Eine vergleichbare Regelung galt ursprünglich auch beim Einkauf von Schul/Studienzeiten; sie wurde schließlich aus administrativen Gründen aufgegeben und durch die derzeit geltende Regelung ersetzt. Diese Einkaufsmethode hat sich in den Jahren seither sowohl für die Versicherungsträger als auch für die Beitragszahler als praktikabel erwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, in dieser Novelle die Regelungen für die Ermittlung und Entrichtung der Beiträge für eine nachträgliche Selbstversicherung bzw für den Einkauf von Schul/Studienzeiten anzugleichen.

§ 77 Abs. 3a - Aliquotierung der Sonderzahlung

Unklar bleibt die Auswirkung von untermonatigen oder tageweisen Zahlungsunterbrechungen auf die Sonderzahlung. Laut den Erläuterungen vermindert sich die Sonderzahlung um ein Sechstel „für jeden Monat, in dem keine Pension bezogen wurde“.

Das lässt mehrere Auslegungen zu:

1. Die Kürzung tritt nur dann ein, wenn während eines ganzen Kalendermonats keine Pension bezogen wurde.
2. Die Kürzung tritt bereits dann ein, wenn der Bezug in einem Monat untermonatig unterbrochen wurde.
3. Die Kürzung tritt ein, wenn Unterbrechungen im Ausmaß von einem Monat eintreten (Zählung nach den allgemeinen Regeln für Monatsfristen).

4. Die Kürzung tritt auch bei mehreren untermonatigen Unterbrechungen ein, wobei eine tageweise Zählung durchzuführen ist (30 Tage = ein Monat).

Eine Klarstellung ist wünschenswert.

In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass die Sonderzahlung „weiterhin in Höhe der März- bzw. Septemberpension“ zu leisten ist. Die Sonderzahlung gebührt in Höhe der für April bzw. Oktober zu leistenden Pension.

Zu den §§ 99a Abs 7 und 160 Abs 4 GSVG - Zuzahlungen

Dafür, dass im Rahmen der Rehab-Einrichtungen an alle Versicherten annähernd gleiche Leistungen erbracht werden, ist für nach Einkommen abgestufte Zuzahlungen keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Der in den Erläuterungen relevierte Lebensstandard außerhalb der Rehabilitationseinrichtung ist kein sachliches Kriterium für (zuzüglich zu Steuerprogression und einkommensabhängigen Sozialversicherungsbeiträgen) unterschiedlichen Zuzahlungen zu für alle solchen Versicherten annähernd gleichen Rehabilitations-Leistungen.

§ 129 GSVG - Zuständigkeit für kombinierte EU-Rehabilitations-Anträge

Im Entwurf wird die Streichung des Verweises auf § 361 Abs. 1 aus der Zuständigkeitsregel und die Ersetzung durch einen Verweis auf § 131 vorgesehen. § 131 GSVG regelt aber lediglich die berufliche Rehabilitation. Die Zuständigkeit für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation wäre daher nach § 129 Abs. 6 zu beurteilen. Zuständig ist gemäß Abs. 6 der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte zuletzt versichert war. Es kann daher mit dieser Änderung vorkommen, dass der Versicherungsträger, bei dem der Pensions- und Rehabilitations-Antrag gestellt wird, für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht mehr zuständig ist. Eine derartige Aufteilung der Zuständigkeiten ist strikt abzulehnen. In vielen Fällen sind berufliche Maßnahmen nur in Kombination mit medizinischen Maßnahmen Erfolg versprechend. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger auch für das gesamte Rehabilitationsverfahren zuständig ist.

Es sollte daher generell klargestellt werden, dass

1. der Versicherungsträger, der für eine beantragte EU-Pension leistungszuständig ist, auch für das gesamte durch den Antrag ausgelöste Rehabilitations-Verfahren (medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen) zuständig ist, und dass

2. der Versicherungsträger, der für einen ohne EU-Antrag gestellten Antrag auf berufliche Rehabilitation (§ 131) zuständig ist, auch für medizinische und soziale Maßnahmen zuständig ist, die zur Ergänzung der bewilligten beruflichen Maßnahme erforderlich sind.

Vorgeschlagen wird daher, den Verweis auf § 361 ASVG zu belassen und die Bestimmung um den Verweis auf § 131 zu ergänzen: "sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des § 131 nach den Abs. 2 bis 5".

§ 131 - Anspruch auf berufliche Rehabilitation (Erwerbsunfähigkeitspension)

Bei der Formulierung des Anspruches auf berufliche Rehabilitation erscheint die Funktion des 2. Satzes – „Der Anspruch besteht auch dann, wenn zwar die erforderlichen Pflichtversicherungsmonate nach § 133 Abs. 2 nicht vorliegen“ unklar. Diese Bestimmung kann auf Personen unter 50 Jahre nicht angewendet werden: Für die Anwendung des § 133 Abs. 1 sind keine Pflichtversicherungsmonate erforderlich. Aber auch bei über 50-jährigen Versicherten geht die Bestimmung ins Leere: Wenn die für die Anwendung des § 133 Abs. 2 GSVG erforderlichen Versicherungsmonate nicht vorhanden sind, ist § 133 Abs. 1 anzuwenden. Es ist daher nicht ersichtlich, für welche Personen die Regelung überhaupt gelten soll.

Denkbar wäre allenfalls eine Auslegung dahingehend, dass Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nicht in der für die Anwendung des § 133 Abs. 2 erforderlichen Anzahl von Versicherungsmonaten (90 Pflichtversicherungsmonate in den letzten 15 Kalenderjahren) ausgeübt haben, nur dann Anspruch auf berufliche Rehabilitation haben sollen, wenn sie die im Z. 1 und 2 genannte Anzahl von Versicherungsmonaten erworben haben. Das hätte aber zum Ergebnis, dass eine Person, die diese Mindestanzahl von Versicherungsmonaten nicht erfüllt, keinen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen hätte. Sie könnte daher - falls sie erwerbsunfähig ist - ohne vorhergehende Rehabilitation in Pension gehen. Das widerspricht aber ganz offenkundig den Intentionen des Gesetzes.

Die Regelung wurde aus den Rehabilitations-Richtlinien des Hauptverbandes übernommen und dient dort zur Klarstellung, wann Rehabilitations-Maßnahmen an Personen erbracht werden können, die die Wartezeit für eine EU-Pension nicht erfüllen. Diese Frage bleibt im Gesetzesvorschlag ungeregelt.

Vorgeschlagen wird daher, dass die Bestimmung entweder ganz gestrichen wird, oder dass sie - wie in den Richtlinien - für Personen gelten soll, die die Wartezeit für die EU-Pension nicht erfüllen.

§ 132 Abs. 1 Z 1 Erwerbsunfähigkeitspension

Aus der vorgeschlagenen Neuregelung geht mit der nötigen Klarheit bloß die Vorrangigkeit der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation - mit Rechtsanspruch - vor der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension hervor. Die nähere Ausgestaltung lässt aber Zweifel darüber aufkommen, welche konkreten Auswirkungen auf die erforderlichen bescheidmäßigen Feststellung und daran anknüpfend auf die sich eröffnenden Klagsmöglichkeiten bestehen. Ist der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, die in der Regel nach wie vor begehrt werden wird und kann, durch den Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension, der als Antrag auf Rehabilitation gilt, bei gegebener Rehabilitierbarkeit „vernichtet“ (*„kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation....“*) ? Dies hätte zur Folge, dass gleichzeitig

- a) über die Gewährung der Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation und
- b) darüber abzusprechen wäre, dass – zum Stichtag – kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension besteht.

Der Versicherte könnte dann bloß zu einem späteren Zeitpunkt (und somit zu einem späteren Stichtag) einen neuen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension stellen, der dann wieder als Antrag auf Rehabilitation gilt.

Was würde gelten, wenn er den Bescheid über die Nichtgewährung der Erwerbsunfähigkeitspension, der gleichzeitig mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahme ergeht, durch Klage bekämpft, obwohl das Rehabilitationsverfahren noch läuft ?

Eine andere sinnvolle Lösung der Frage könnte in einem „Nacheinander“ der bescheidmäßigen Erledigungen zu finden sein:

- a) zunächst wird über die Gewährung der Maßnahme der beruflichen Rehabilitation abgesprochen. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses (die Rehabilitation war erfolgreich oder nicht) wird
- b) der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension - zum Stichtag – abgelehnt oder anerkannt (keine „Stichtagsverschiebung“).

§ 131 Abs. 6:

„die §§ 163 bis 168 sind anzuwenden.“

§ 165 in der geltenden Fassung ist überholt und wäre zu streichen (die berufliche Rehabilitation wird ja jetzt zu einer Leistung aus dem VF der Erwerbsunfähigkeit).

§ 133 Abs. 2 - Änderungen beim Berufsschutz für über 50-Jährige

Die unreflektierte Übernahme von ASVG-Regelungen zum Berufsschutz im GSVG ist unseres Erachtens abzulehnen. Die Berufsschutzregelungen in ASVG und GSVG unterscheiden sich grundlegend voneinander. Im GSVG knüpft der Berufsschutz an eine fixe Altersgrenze von 50 Jahren in Verbindung mit einer bestimmten Mindestdauer der Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit an. Im ASVG ist hingegen das Vorliegen einer Mindestausübungsdauer in einem fixen Rahmenzeitraum von 15 Jahren erforderlich, mit der Konsequenz, dass im ASVG Berufsschutz schon lange vor Vollendung des 50. Lebensjahres erworben werden kann. Der Rahmenzeitraum im ASVG soll nunmehr durch eine Verlängerung der Mindestausübungsdauer und durch Sonderregelungen für den Fall, dass Ausbildungszeiten in den Rahmenzeitraum fallen, ergänzt werden. Ziel dabei ist es, zu verhindern, dass der Berufsschutz im ASVG mit nur wenigen Ausübungsmontaten zu einem sehr frühen Zeitpunkt erworben werden kann. Die frühe Inanspruchnahme des Berufsschutzes wird im GSVG-System allerdings bereits durch die Altersgrenze von 50 Jahren verhindert. Die Einführung eines Rahmenzeitraums auch im GSVG würde daher bedeuten, dass der Erwerb des Berufsschutzes für GSVG-Versicherte zweifach eingeschränkt wird, nämlich durch die Altersgrenze und durch den Rahmenzeitraum. Da also unseres Erachtens das vorzeitige Entstehen des Berufsschutzes bereits durch die Altersgrenze ausreichend unterbunden wird, ist eine weitere Einschränkung - vor allem im Vergleich mit ASVG-Versicherten, die trotz der Neuregelung weiterhin bereits lange vor Vollendung des 50. Lebensjahres Berufsschutz genießen - nicht erforderlich. Auch eine Verlängerung der derzeit vorgesehenen Mindestausübungsdauer von 60 Monaten scheint sozialpolitisch nicht erforderlich.

Durch die Altersgrenze von 50 Jahren ist sichergestellt, dass in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Stichtag keine Ausbildungszeiten liegen können. Der Verweis auf die entsprechenden ASVG Bestimmungen geht ins Leere und ist überflüssig.

§ 133 Abs. 2a - neuer EU-Begriff bei stark eingeschränktem Leistungskalkül

Laut den Erläuterungen soll die Regelung nur für ungelernte Unselbständige und Bauern eingeführt werden. Warum die Bestimmung auch ins GSVG aufgenommen wurde, ist daher unklar.

Wenn allerdings ein neuer Erwerbsunfähigkeitsbegriff eingeführt wird, sollte - um den Gleichklang mit ASVG und BSVG zu wahren - klargestellt werden, dass die Bestimmung nur dann anzuwenden ist, wenn kein Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 besteht. Nach der derzeitigen Formulierung wäre die Regelung auch auf Personen mit Berufsschutz anwendbar. Zu klären wäre auch, ob die Begünstigung auch für Personen gelten soll,

die keinen Berufsschutz nach § 133 Abs. 2 haben, weil ihre persönliche Arbeitsleistung im Betrieb nicht erforderlich ist (Unternehmer im Großbetrieb).

Im GSVG wird gefordert, dass die betreffende Person in den letzten 12 Monaten arbeitslos war. Im BSVG gibt es diese Bestimmung nicht. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung ist nicht klar.

§ 133 GSVG, § 255 ASVG, § 273 ASVG - Rehabilitation von Selbständigen auf eine unselbständige Tätigkeit

Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, Selbständige auf eine unselbständige Tätigkeit umzuschulen. Für diese Umschulung gilt lt. § 131 die auch für Unselbständige geltende Einschränkung, dass eine Umschulung auf Berufe mit niedrigerem Qualifikationsniveau, die keinen Berufsschutz begründen, ausgeschlossen ist. Im ASVG (§ 259, § 279) ist vorgesehen, dass der Berufsschutz in Zukunft nicht auf einen einzigen Beruf, sondern auf sämtliche qualifizierten Tätigkeiten erstreckt wird (siehe dazu die Erläuterungen). Um eine Gleichbehandlung von Selbständigen, die auf eine unselbständige Tätigkeit umgeschult werden, mit Unselbständigen herzustellen, ist es erforderlich, dass auch selbständige Tätigkeiten als qualifizierte Tätigkeiten für den Berufsschutz nach dem ASVG berücksichtigt werden. Andernfalls müsste der umgeschulte Selbständige beim Aufbau eines Berufsschutzes im ASVG bei Null beginnen, über 50-Jährige Versicherte könnten u.U. gar keinen Berufsschutz mehr aufbauen. Die Schutzbestimmung, die eine Umschulung auf unqualifizierte Tätigkeiten verhindern soll, ginge ins Leere.

§ 133 Abs. 2b - "Tätigkeiten nach Abs. 1a Z. 3"

Einen Abs. 1a gibt es nicht; richtig ist "Abs. 2a Z. 4"

§§ 161, 167 - "der Behinderte"

Der Ausdruck "der Behinderte" sollte auch in den §§ 161 und 167 - wie in den §§ 157 und 163 - durch "die behinderte Person" ersetzt werden.

§ 164 GSVG - Übergangsgeld

Neben den beruflichen Rehabilitations-Maßnahmen mit Rechtsanspruch, die den Anspruch auf Pension verhindern, gibt es auch weiterhin Rehabilitations-Maßnahmen, die als Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch zu erbringen sind. Werden derartige Maßnahmen erbracht, dann bleibt die bisherige Regelung aufrecht: Der Pensionsanspruch entsteht; allerdings fällt die Pension für die Dauer der Rehabilitations-Maßnahmen nicht an (§ 55). Anstelle der Pension ist Übergangsgeld zu leisten.

Um in diesem Fall Versorgungslücken zu verhindern, ist die Anfallsregelung im § 164 Abs. 1 dritter Satz weiterhin erforderlich. Die vorgesehene Regelung sollte daher als vierter Satz angefügt werden.

§ 362 ASVG - Verschlechterungsantrag

Nach dem Vorschlag soll ein neuer Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb Jahresfrist nur dann zurückgewiesen werden können, wenn der vorherige Antrag mangels Minderung der Arbeitsfähigkeit abgelehnt wurde. Ein Rehabilitations-Antrag kann aber nicht nur wegen fehlender Minderung der Arbeitsfähigkeit abgewiesen werden, sondern auch aus anderen Gründen, zB weil die beantragte Maßnahme nicht zweckmäßig ist. Auch in diesen Fällen sollte eine Zurückweisung ermöglicht werden. Weiters sollte eine Zurückweisung auch erfolgen können, wenn ein EU-Antrag wegen des Anspruchs auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen abgelehnt wurde und innerhalb eines Jahres ein neuerlicher Antrag auf EU-Pension gestellt wird.

§ 298 Abs. 12 GSVG - Beitrag für Ausübungsersatzzeiten

Die Einführung einer Beitragspflicht für derartige Versicherungszeiten erscheint grundsätzlich berechtigt, allerdings der Betrag von 156,29 € im Vergleich zum Einkaufsbetrag für Studienzeiten mit 957,60 € deutlich zu niedrig und daher unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes des Art 7 B-VG höchst problematisch. Der Einkauf eines Monats einer Ausübungszeit hat auf den Leistungsanspruch die gleichen Auswirkungen wie der Einkauf eines Schulmonats. Der Einkaufsbetrag sollte daher in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Unklar ist, welcher Zeitpunkt für die Bemessung der Beitragsgrundlage maßgeblich ist. Denkbar ist zum einen die Beitragsgrundlage des Jahres, in dem der Pensionsstichtag liegt. Dem steht allerdings entgegen, dass der Versicherte u.U. die Beitragszahlung auf einen längeren Zeitraum verteilen möchte und daher schon einige Jahre vor dem Stichtag den Antrag auf Nachzahlung stellt. Mangels einer Regelung über die Entrichtung von Teilbeträgen ist davon auszugehen, dass eine Aufteilung der Beitragszahlung auf einen längeren Zeitraum nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Im Gesetz sollte daher eindeutig klargestellt werden, dass die Beitragsgrundlage des Jahres, in das der Pensionsstichtag fällt, anzuwenden ist.

Regelungen zur Zuständigkeit für die Vorschreibung und Einhebung des Beitrags für die Ersatzzeiten fehlen. Es ist daher unklar, ob der Beitrag für die Ersatzzeiten beim für die Feststellung der Leistung zuständigen PV-Träger zu entrichten ist oder beim für die Zeitenfeststellung zuständigen Träger (Beispiel: Nebenerwerbslandwirt mit BSVG- und ASVG-Versicherung; leistungszuständig ist die PVA: Sind die Beiträge bei der PVA zu entrichten oder bei der SVB ?). Da nicht die Anrechnung der Versicherungszeiten als solche betroffen ist (diese besteht auch ohne Beitragsentrichtung), sondern lediglich die Anrechnung für die „Hacklerregelung“, ist man-

gels abweichender Regelung davon auszugehen, dass die Beiträge an den leistungszuständigen PV-Träger zu entrichten sind.

Weiters fehlen Regelungen zur Wirksamkeit der Beitragsentrichtung. Mangels abweichender Regelung ist daher davon auszugehen, dass die Beiträge nur dann wirksam sind, wenn sie bis zum Stichtag für die Pension entrichtet werden. Ein Antrag auf Beitragsentrichtung gemeinsam mit dem Pensionsantrag ist somit nicht möglich; ggf. muss der Stichtag verschoben werden. Falls die Entrichtung im Pensionsfeststellungsverfahren ermöglicht werden soll, wäre das ausdrücklich klarzustellen, wobei in diesem Fall auch eine Frist für die Entrichtung der Beiträge zu setzen ist (z.B. drei Monate ab Verständigung - vgl. § 118 Abs. 2 lit. i).

§ 306 Abs. 10 - Dauerhafte Verankerung der „Hacklerpension“ als Variante der vorzeitigen Alterspension

Die de facto dauerrechtliche Verankerung der „Hacklerpension“ ist abzulehnen. Durch die Neuregelung soll die „Hacklerregelung“ de facto ins Dauerrecht übernommen werden. Sie würde erst ca. 2065 auslaufen, wenn die letzte Person, die vor dem 01.01.2005 zumindest einen Tag lang versichert war, in Pension geht. Noch dazu uU sogar abschlagsfrei (zur Abschlagsregelung siehe unten). Damit stellt sich auch die Frage, ob diese neue eingeführte Sonderpension für Frauen nicht europarechtswidrig ist.

Wenig verständlich für die Betroffenen wird auch sein, dass es für einige Jahrgänge angeblich eine vorzeitige Alterspension gibt, die aber dasselbe Antrittsalter und dieselbe Pensionshöhe hat, wie die Alterspension.

§ 306 Abs. 10 - Abschlagsregelung für „Hacklerpensionen“

Die gewählte Regelungstechnik ist unnötig kompliziert (Verweisungskette vom § 306 GSVG zu § 15 APG und von dort zurück zu § 298 GSVG. Laut § 306 Abs. 10 ist „anstelle des § 139 Abs. 4 die Bestimmung des § 15 Abs. 4 Z. 1 APG anzuwenden“. Laut § 15 APG ist allerdings die Leistung „unter Anwendung des § 139 Abs. 4 GSVG zu vermindern.“) Aus den Erläuterungen lässt sich ableiten, dass es einen Abschlag von 4,2% pro Jahr für die Monate des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter geben soll. Allerdings soll der zusätzliche „Korridorabschlag“ außerhalb des Verlustdeckels nicht zur Anwendung kommen. Dieses Ergebnis bringt aber schon die Anwendung der Verminderung nach § 139 Abs. 4.

Die Verweisung auf die Abschlagsregelung für die Korridorpension könnte sogar das Gegenteil des gewünschten Ergebnisses bringen und eine „Hacklerpension“ ohne Abschläge ermöglichen ! § 15 Abs. 4 APG verweist nämlich auf die Altersstaffel für die Anhebung des vorzeitigen Pensionsalters im § 298 Abs. 10

GSVG. Mit dieser Bestimmung wurde das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsduer bis zum Regelpensionsalter angehoben. Laut § 15 Abs. 4 Z.1 APG ist „die Leistung für jeden Monat, der zwischen dem Anfallsalter nach § 298 Abs. 10 GSVG und dem Regelpensionsalter liegt, unter Anwendung des § 139 Abs. 4 GSVG zu vermindern“. Da allerdings das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension ident ist mit dem Regelpensionsalter, ergibt sich eine Verminderung für 0 Monate. Bei einer Korridorpension kommt für die Monate zwischen dem Pensionsantritt (62. Lebensjahr) und dem Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension (= Regelpensionsalter) der „Korridorabschlag“ außerhalb des Verlustdeckels zum Tragen. Dieser Abschlag ist aber für die „Hackerpension“ nicht anzuwenden. Im Ergebnis wäre daher die „Hackerpension“ für Männer, geb. ab 01.01.1954, und für Frauen, geb. ab 02.06.1965, abschlagsfrei.

Um dieses unerwünschte Ergebnis zu verhindern, sollte der Abschlag für die „Hackerpension“ ohne Sonderbestimmungen nach § 139 Abs. 4 GSVG berechnet werden.

§ 6 APG - Abschlag für Erwerbsunfähigkeitspensionen

Die Anwendung der Schwerarbeitsregelung auf Erwerbsunfähigkeitspensionen ist aus administrativen Gründen abzulehnen. Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist nur mit erheblichem zeitlichen und personellem Aufwand möglich. Durch die Neuregelung müsste nunmehr auch bei allen Erwerbsunfähigkeitspensionen geprüft werden, ob Schwerarbeitszeiten vorliegen. Der bereits jetzt enorme administrative Aufwand würde sich damit vervielfachen.

§ 3 AIVG, § 2 AMPFG - Arbeitslosenversicherung von Rehabilitanden

Bei der Umschulung von Selbständigen auf eine unselbständige Tätigkeit zeigt sich eine Lücke im Arbeitslosenversicherungsrecht: Ein Unselbständiger, der umgeschult wird, ist arbeitslosenversichert (§ 1 Abs. 1 lit. i AIVG) und kann daher nach Abschluss der Umschulung Arbeitslosengeld beziehen. Ein Selbständiger, der auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit umgeschult wird, ist hingegen während der Ausbildung nicht arbeitslosenversichert und wäre nach Abschluss der Ausbildung, wenn er keine neue Beschäftigung findet, auf die Sozialhilfe angewiesen. Die für eine erfolgreiche Rehabilitation erforderliche Motivation der Versicherten wäre durch diese Perspektive wohl erheblich beeinträchtigt. Es wird daher vorgeschlagen, Rehabilitanden aus dem Selbständigenbereich eine auf die Dauer der Ausbildung beschränkte Anmeldung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen. Der Beitrag wäre vom Versicherten aus dem Übergangsgeld zu tragen. Um die Belastung für die Rehabilitanden zu vermindern, könnte auch vorgesehen werden, dass der Beitrag teilweise vom Versicherungsträger getragen wird. (Im Unselbständigenbereich werden die AIV-Beiträge für Rehabilitanden zur Gänze vom Versicherungsträger bezahlt).

Weitere Novellierungsanregung:

§ 255 Abs 7 ASVG, § 133 Abs 6 GSVG und 124 Abs 4 BSVG sollten an die durch das APG geschaffene Rechtslage angepasst werden, und zwar sollten in diesem Zusammenhang nur auf einer Erwerbstätigkeit beruhende Beitragsmonate maßgeblich sein, nicht aber zB Beitragsmonate auf Grund des Bezuges von Kranken- oder Arbeitslosengeldes.

Abschließend verweist die SVA noch auf die fehlende Berücksichtigung der Ausnahme aus dem Verwaltungskostendeckel bezüglich der Errichtung des Künstlersozialversicherungsservicezentrums hin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Obmann:

In Vertretung:

Der Generaldirektor:

In Vertretung:

Dr. Martin Gleitsmann e.h.

Dr. Thomas Mück e.h.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern**37. BSVG Novelle****Zu § 24 Abs. 2 BSVG:**

Ein einheitlicher Beitragssatz in der Höhe von 22,8% zählt zu den allgemein gültigen Kernelementen der Pensionsharmonisierung, welche mit 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Es braucht nicht eigens hinzugefügt werden, dass der legislativen Umsetzung der Pensionsharmonisierung nahezu einjährig andauernde Sozialpartnerverhandlungen vorausgegangen sind, im Zuge derer unter anderem die einheitliche Höhe des hinkünftigen Pensionsbeitrages mit 22,8% vereinbart wurde. Gleichzeitig stimmten alle Sozialpartner dahingehend überein, dass entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung die selbständigen Erwerbstätigen einen abgesenkten Beitragsprozentsatz zu entrichten hätten und die jeweilige Differenz auf die Beitragshöhe von 22,8% als Partnerleistung seitens des Bundes zu erbringen wäre. Im bäuerlichen Bereich einigte man sich nach einer zeitlichen Staffelung ab dem 01.01.2007 auf eine Partnerleistung in Höhe von 7,8% seitens des Bundes und einem dazu korrespondierenden Beitragssatz seitens der bäuerlichen Pflichtversicherten in Höhe von 15%. Gleichwohl die Erläuternden Bemerkungen zum Pensionsharmonisierungsgesetz ausschließlich von der Partnerleistung des Bundes sprechen, bestand zwischen allen beteiligten Sozialpartnern dahingehendes Einvernehmen, dass sich die für den bäuerlichen Bereich bestimmte Partnerleistung in Höhe von 7,8% aus mehreren Komponenten zusammen setzt. So entfielen 3,6% auf das fiktive Ausgedinge, 0,9% auf die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 0,3% auf den Solidaritätsbeitrag gemäß § 29a BSVG und letztlich 3% als anerkannter Ausgleich für Ersatzzeiten bei Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe und Krankengeld. Da das fiktive Ausgedinge, die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sowie der Solidaritätsbeitrag auch weiterhin in unverminderter Höhe von Seiten der bäuerlichen Versicherten zu erbringen sind, bleibt als variable Komponente ausschließlich der 3%ige Beitrag als Ausgleich für Ersatzzeiten bei Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe und Krankengeld. Weil die drei genannten Ersatzzeiten der bäuerlichen Versichertengruppe wenn überhaupt nur im Umweg über eine allfällige Mehrfachversicherung zugute kommen, versteht sich diese Partnerleistung des Bundes gleichsam als Äquivalent der Allgemeinheit für eine an andere Versichertengruppen zu erbringende Leistung des Bundes. Namens ihrer Versicherten muss daher seitens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kritisch angemerkt werden, dass ein einseitiges Abgehen des Bundes von derart grundlegenden Vereinbarungen, wie dies die Beitragsfestlegung für die Pensionsharmonisierung darstellt, als eine Maßnahme, welche die wechselseitige Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt, zu qualifizieren ist, zumal keine Gewähr dafür gegeben ist, dass sich derartiges in absehbarer Zeit nicht wiederholt.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern**37. BSVG Novelle****Zu § 329 Abs. 3 BSVG:**

Die schrittweise Absenkung des Hebesatzes in den Jahren 2011 bis 2014 stellt analog des ersatzlosen Entfalls des Bundesbeitrages in der Unfallversicherung einen massiven und ebenso unerwarteten Eingriff in die Geschäftsgebarung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern dar. Wie auch dem Wortlaut des § 26 Abs. 2 BSVG sinngemäß entnommen werden kann, orientiert sich die Höhe des gesetzlich festgelegten Hebesatzes an der durchschnittlichen Leistungshöhe der zugrundeliegenden Pensionen. Da die durchschnittlichen Pensionshöhen im bäuerlichen Bereich nachweislich im untersten Drittel gelegen sind, war dementsprechend der Hebesatz höher anzusetzen um einen leistungsadäquaten Finanzierungsbeitrag zur bäuerlichen Krankenversicherung zu erhalten. Gemäß § 329 Abs. 3 idF des Entwurfs würde der Hebesatz ab dem 01.01.2015 auf die ursprünglichen 397% zurückkehren und stellt dies ein massives Indiz dafür dar, dass die ursprünglich ermittelte Höhe von 397 sachgerecht war und ist, weshalb davon auch nicht abgegangen werden sollte.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

75. ASVG Novelle
37. GSVG Novelle
37. BSVG Novelle

Zu § 329 Abs. 5 iVm § 46 Abs. 1 BSVG:

Der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass eine systematisch wiederkehrende Ausgrenzung bestimmter Pensionshöhen von einer gänzlichen Anpassung (konkret ab € 2.311,-) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verfassungsrechtlichen Grundsätzen widerspricht, welche auch nicht dadurch legitimiert werden kann, dass einer solchen Pensionsanpassung ein Verhandlungsergebnis mit den Seniorenvertretern zugrunde läge. Die Tatsache, dass die Pensionsanpassung 2008 nach wie vor dem EuGH anhängig ist zeigt die weitgehende Brisanz dieser Problematik. Im Übrigen ist den genannten Gesetzesbestimmungen keine Aussage zu entnehmen, inwieweit Pensionsneuzugänge mit Stichtag 2010 ebenfalls anzupassen sind oder dieselben bereits unter die Neuregelung des § 46 Abs. 1 BSVG fallen. Von größter Bedeutung ist die gebotene legistische Klarstellung inwieweit unter den genannten Beträgen Einzelbezüge zu verstehen sind oder ob es sich dabei allfällig um Gesamtpensionen handeln soll. Nach Anstaltsauffassung sind die genannten Beträge individuell pro Pensionsbezug zu verstehen, es handelt sich dabei aber dem Vernehmen nach nicht um die einhellige Meinung aller Pensionsversicherungsträger.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

75. ASVG Novelle
37. GSVG Novelle
37. BSVG Novelle

Zu § 124 Abs. 2 BSVG:

Die Ausweitung des Beobachtungszeitraumes um Bezugsmonate von Pension bzw. Übergangsgeld ist ausdrücklich zu begrüßen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern**37. BSVG Novelle****Zu § 124 Abs. 1a und 1b BSVG:**

Die Aufnahme einer derartigen Härtefallregelung ist als langjährige Forderung seitens der bäuerlichen Interessensvertretung jedenfalls zu begrüßen, auch wenn der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen in Bezug auf die Rehabilitation doch irritiert. Da nicht angenommen werden kann, dass in einem solchen Fall bei Zutreffen der Voraussetzungen für den Härtefall tatsächlich eine Rehabilitation weder theoretisch in Betracht kommt, noch im Sinne des § 122 Abs. 3 und 4 sinnvoll erscheint. In § 124 Abs. 1b sollte der Ausdruck „und/oder“ durch die alleinige Anführung des Ausdrückes „oder“ ersetzt werden. Durch die alleinige Verwendung des Begriffes „oder“ ist das alternierende Vorliegen der Voraussetzungen gewährleistet, eine zusätzliche Anführung des Wortes „und“ hätte hingegen eine Kumulation der Voraussetzungen zur Folge und wäre im Ergebnis eine Verschärfung.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Bäuerinnenpensionsversicherungspflicht im Jahre 1982 erschiene es angebracht den vorgeschlagenen Text insoweit zu ergänzen, damit auch diese Personengruppe eine inhaltliche Gleichstellung erfährt. Der Text könnte lauten:

Als Beitragsmonate im Sinne des § 124 Abs. 1a Z 2 gelten auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Tätigkeit oder Beschäftigung, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen

- (a) der 16. Novelle zum BSVG BGBl. 678/1991 über die Versicherungspflicht beider Ehegatten in der Pensionsversicherung bei Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, oder bei hauptberuflicher Beschäftigung des einen Ehegatten im landwirtschaftlichen Betrieb des anderen Ehegatten, oder
- (b) der 18. Novelle zum BSVG BGBl. 337/1993 über die Versicherungspflicht beider Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind in der Pensionsversicherung bei hauptberuflicher Beschäftigung beider Ehegatten im selben landwirtschaftlichen Betrieb,

die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

75. ASVG Novelle
37. GSVG Novelle
37. BSVG Novelle

Zu § 69 BSVG:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich die legistische Anordnung des § 69 Abs. 3a mit den korrespondierenden Erläuternden Bemerkungen widerspricht. Laut den Erläuterungen erhalten Neuzugänge ab dem Monat November im April des Folgejahres die erste Sonderzahlung in Höhe von sechs Sechstel. Ein solches Ergebnis ist aus dem Gesetzestext nicht ableitbar, da § 69 Abs. 3a den eigentlichen Sonderzahlungsmonat von der Rechnung ausschließt (...vor...). Im Ergebnis gebührt daher auch bei einem Pensionsanfall im November nur eine reduzierte Aprilsonderzahlung im Ausmaß von fünf Sechstel. Grundsätzlich ist die Frage aufzuwerfen inwieweit der verfassungsrechtlich garantie Vertrauenschutz bei ganzjährigem Pensionsbezug nicht auch einen Anspruch auf zwei Sonderzahlungen in vollem Ausmaß gewährleistet. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang auch die bislang unveränderte Formulierung des § 69 Abs. 4 BSVG derzufolge die Sonderzahlungen zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensionszahlung flüssig zu machen sind. Auch dies widerspricht im Ergebnis der nunmehrigen Intention des Entwurfes die Sonderzahlung eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich zu machen. Im Übrigen bleibt der Textentwurf die Antwort auf eine Vielzahl von Fragen schuldig.

1. Was gebührt bei Wegfall nur der Sonderzahlungsmonatspension?
2. Wieso gibt es die Anteiligkeit nur zulasten des Pensionisten, aber nicht wenn die Pension z.B. im März durch Wiederverehelichung erlischt?
3. Ist auch der Kinderzuschuss zu aliquotieren?
4. Was gilt bei Ruhen, kommt es auf die Auszahlung einer Leistung an Angehörigen an?
5. Ist auch die Ausgleichszulagensorderzahlung zu aliquotieren? Welche Konsequenz hat dies auf den Ausgleichszulagenjahresausgleich? Gilt eine mit € 0 bemessene Witwenpension als „ohne Pensionsbezug“? Was gilt bei gänzlicher Aufrechnung etwa bei Vorschüssen oder möglicherweise ab dem 01.07.2011 bei KV-Abzug für eine Auslandsrente?

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

75. ASVG Novelle
37. GSVG Novelle
37. BSVG Novelle

Zu den §§ 103 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 120 Abs. 1, 122, 123 Abs. 1 Z 1-4, 150 Abs. 1-3, 150a Abs. 1, 152 Abs. 1 Z 1a, 155, 156 Abs. 1 und 158 Abs. 1 BSVG:

Die dem gegenständlichen Entwurf vorangegangenen Sozialpartnergespräche hatten bei der Erarbeitung des Konzepts „Rehab vor Pension“ ausschließlich unselbständige Erwerbstätigkeiten vor Augen. Dementsprechend scheint eine 1:1 Umsetzung auf den bäuerlichen Bereich insoweit fraglich, da die beiden Erwerbsunfähigkeitsbegriffe des § 124 Abs. 1 und 2 keinerlei Berufsschutz aufweisen, dieser jedoch laut den Erläuternden Bemerkungen bei der Umsetzung des Konzeptes „Rehab vor Pension“ eine maßgebliche Rolle spielt. Nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern erscheint im bäuerlichen Bereich eine solche Rehabilitation – wenn überhaupt – ausschließlich vor dem Hintergrund des § 124 Abs. 1 (allgemeine Erwerbsunfähigkeit) sachlich indiziert. Eine berufliche Rehabilitation nach vollendetem 57. Lebensjahr bei gegebenem Tätigkeitsschutz im Sinne des § 124 Abs. 2 einschließlich einer nicht gegebenen weil unzumutbaren Möglichkeit der betrieblichen Umstrukturierung würde wohl jegliche Einsicht der Betroffenen vermissen lassen. Nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern müsste daher der Erwerbsunfähigkeitsbegriff des § 122 Abs. 2 auf jenen des § 124 Abs. 1 eingeschränkt werden und bedürften auch die Absätze 4 und 5 des § 122 der inhaltlichen Überarbeitung. Des Weiteren bedürfte § 153 Abs. 2 jedenfalls der inhaltlichen Erweiterung um die Möglichkeit der Zuschussleistung, da derzeit nur Darlehen gewährt werden können. Die Neuausrichtung des § 150 Abs. 1 bedeutet im Ergebnis eine nicht nachvollziehbare sachliche Verschlechterung für den bäuerlichen Bereich, da die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in der Vergangenheit bereits wiederholt den Nachweis geführt hat, dass die einschlägige Judikatur des OGH hinsichtlich der Notwendigkeit des Absinkens der Arbeitskraft auf den bäuerlichen Bereich nicht übertragbar ist; davon abgesehen fehlt jeglicher Vergleichszeitpunkt. Es sollte daher an dem bisherigen Begriffsverständnis weiterhin festgehalten werden. Der neu gestaltete Anfall des Übergangsgeldes gemäß § 156 Abs. 1 BSVG stellt im Ergebnis ebenfalls eine Verschlechterung dar, da hinkünftig alle Verzögerungen zulasten des Versicherten gehen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

75. ASVG Novelle
37. GSVG Novelle
37. BSVG Novelle

Zu § 367 ASVG iVm § 182 Z 3 lit. a BSVG:

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass der überwiegende Teil der Pensionswerber mit einem Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension das ausschließliche Ziel verfolgt, eine dementsprechende Pensionsleistung zu erlangen und ein allfälliges Interesse an einer Rehabilitation überhaupt nicht gegeben ist. Diesem Umstand gilt es auch vor dem Hintergrund der geplanten Neuregelung in Gestalt eines dualen Pensionsantrages Rechnung zu tragen. Zwar indiziert die Verwendung des Begriffes „vorrangig“ eine entsprechende Wertigkeit, doch vermag dies nicht an der Tatsache zu rütteln, dass ein solcher Pensionsantrag zwei Komponenten in sich birgt. Nach Anstaltsauffassung erscheint es daher unabdingbar gegebenenfalls bescheidmäßig über beide Anträge gleichermaßen absprechen zu müssen, da anderenfalls die latente Gefahr gegeben ist, dass der Pensionsversicherungsträger mangels bescheidmäßiger Absprache über den eigentlichen Pensionsantrag mit einer Säumnisklage konfrontiert wird. Die vorgeschlagene Rechtslösung im § 367 ASVG ist nicht geeignet dieser Gefahr hinlänglich zu begegnen, da sie lediglich den höchst unwahrscheinlichen Fall erfasst, dass ein Rehabilitationsanspruch mangels gegebener Voraussetzungen abweisend beurteilt wird und der Pensionswerber einen diesbezüglichen Bescheid verlangt. Vielmehr wahrscheinlicher ist der umgekehrte Fall, dass anstelle einer Pension eine Rehabilitationsleistung vorgesehen wird, der Pensionswerber jedoch mit einer solchen Vorgehensweise nicht einverstanden ist, da er ausschließlich den Eintritt in den Pensionsstatus zum Ziel hat. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsfolge des § 71 Abs. 2 ASGG in Gestalt des ausdrücklichen Verbotes der „reformatio in peius“. Da Rehabilitationsmaßnahmen nur dann eingeleitet werden können, wenn Personen infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für die Invaliditätspension erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden ist zutreffendenfalls damit auch eine Aussage des Pensionsversicherungsträgers über den Gesundheitszustand des Pensionswerbers verbunden. Dies bedeutet, dass die „latente Erwerbsunfähigkeit“ in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht mehr revidiert werden kann. Nach Anstaltsauffassung ist es daher unabdingbar notwendig in § 367 diese Rechtskomponenten ebenfalls zu berücksichtigen. Im Sinne der hinkünftigen Rechtsnatur des neugestalteten Pensionsantrages bedarf auch § 182 Z 3 lit. a BSVG der entsprechenden Korrektur.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

75. BSVG Novelle
 37. GSVG Novelle
 37. BSVG Novelle

Zu § 287 Abs. 12 BSVG:

Zunächst fällt auf, dass für die zum selben Zeitpunkt eingeführten Ersatzmonate wegen eines Krankengeldbezuges keine Beitragsleistung gefordert wird. Da selbiges offenkundig nur für die Ersatzzeiten vor Einführung der Pflichtversicherung im Selbständigenbereich gelten soll, ist fachlich daher nicht wirklich nachvollziehbar. Darüber hinaus ergibt sich eine erstaunliche Diskrepanz zur Berechnung der Beiträge nach § 39a, obwohl nach letzterer Bestimmung stets sogar ein Meldevergehen vorliegen muss (meistens eines Elternteils), im Fall der gegenständlichen Ersatzzeiten vor Einführung der Pflichtversicherung jedoch eine Beitragsleistung und damit ein Zeitenerwerb a priori gesetzlich ausgeschlossen waren. Wie in der Folge an einem Beispiel zu zeigen sein wird, handelt es sich bei den zu entrichtenden Beträgen keinesfalls um vernachlässigbare Größen, sodass es abermals auch den verfassungsrechtlich garantierter Vertrauenschutz zu bedenken gilt, da selbst eine rechtzeitige Kundmachung des entsprechenden Bundesgesetzesblattes realistischerweise nicht vor Ende Dezember erfolgen wird. Eine zusätzliche Brisanz bekommt die gesamte Problematik noch vor dem Hintergrund der sogenannten Altersteilzeit, wenn der hinkünftige Übertritt in die Hacklerregelung vertraglich vereinbart ist und möglicherweise infolge der Unmöglichkeit der Aufbringung der zu entrichtenden Beiträge zum Scheitern verurteilt ist. Das nachstehende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Bauer (geb. 28.12.1950) -> Vollendung des 15. Lebensjahres am 28.12.1965 -> Vollendung des 20. Lebensjahres am 28.12.1970 -> Vollendung des 60. Lebensjahres am 28.12.2010 -> Pensionsstichtag folglich 01.01.2011 -> notwendiger Einkauf von Ersatzzeiten gemäß § 107 BSVG von Jänner 66 bis Dezember 69, in Summe 48 Monate -> auf Basis des Jahreswertes 2010 ergibt dies einen Beitrag von € 153,07 pro Monat, sohin eine Gesamtbelastung von € 7.347,36, sodass angesichts der jedenfalls vorzunehmenden Aufwertung im Jahr 2011 ein Betrag von mindestens € 7.500,-- zu veranschlagen ist.

Angesichts der durchschnittlichen Pensionshöhe im bäuerlichen Bereich, selbst unter Einrechnung der Langzeitversicherten, erscheint die Gesamtbelastung doch einigermaßen bedenklich und wie erwähnt der Ausgang eines allfälligen Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof nicht vorhersehbar. In legitimer Hinsicht ist der Gesetzesverweis offenkundig auf § 76a Abs. 3 ASVG bezogen und sollte dies dementsprechend auch ergänzt werden, da § 76a BSVG den Versicherungsfall der Organspende zum Gegenstand hat. Im Übrigen fehlt auch eine normative Vorgabe darüber bei welchem Träger diese Beiträge zu entrichten sind.

Aktenzeichen: Dr.FC/th
 (Bitte bei Zuschriften angeben!)

Datum: 08.11.2010

Durchwahl: 1701

Hauptverband der
 österreichischen
 Sozialversicherungsträger
 Kundmanngasse 21
1031 Wien

per E-Mail

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)

HV-Mail vom 29.10.2010 zu Zl. 12-REP-43.00/10 Ht/Hak

In der Anlage übermittelt die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ihre Stellungnahme zu jenem Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 mit einschneidenden inhaltlichen Änderungen, das ASVG, das GSVG und das BSVG betreffend. Dabei stehen, wie nicht weiter verwunderlich, jene Maßnahmen im Mittelpunkt, wo unmittelbar in die Finanzgebarung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern seitens des Gesetzgebers eingegriffen werden soll. Hier ist vordringlich § 329 Abs. 3 BSVG des Entwurfes zu nennen, demzufolge der Hebesatz gemäß § 26 Abs. 2 BSVG ab dem 01.01.2011 schrittweise zurück genommen werden soll. Abgesehen von der wie an anderer Stelle ausgeführten sachlichen Unrichtigkeit einer solchen Maßnahme hätte deren legitime Umsetzung bereits ab dem Geschäftsjahr 2011 den unausweichlichen Rückgriff auf zwischenzeitig gebildete Rücklagen zur unmittelbaren Konsequenz und steht aus heutiger Perspektive zu befürchten, dass die bäuerliche Krankenversicherung spätestens ab dem Jahr 2012 in eine unwiederbringliche finanzielle Schieflage gerät.

Dies ist angesichts der jüngsten Vergangenheit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern so nicht hinnehmbar, hat doch die Anstalt in einem gemeinsamen Kraftakt mit den bäuerlichen Versicherten und deren gesetzlicher Interessensvertretung ab dem verfassungsmäßigen Ausschluss der Sozialversicherungsanstalt der Bauern aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger massive Anstrengungen unternommen, um die bäuerliche Krankenversicherung mittelfristig wieder konsolidieren zu können. Es ist ein offenes Geheimnis, dass zu diesem Konsolidierungspaket auch zahlreiche Einzelmaßnahmen gezählt haben, die als Einmalaktionen so nicht mehr wiederholbar sind.

Ähnlich verhält es sich mit dem ebenfalls im Entwurf vorgesehenen gänzlichen Entfall des Bundesbeitrages in der bäuerlichen Unfallversicherung, welcher angesichts der historischen Genesis der Finanzierung derselben durchaus als völlig unerwartete Bruchlinie im Vertrauensverhältnis zur öffentlichen Hand bezeichnet werden muss. Die unverhältnismäßige Anhebung des Unfallversicherungsbeitrages nach Aufbrauch sämtlicher Rücklagen per 01.01.2013 lässt auch in diesem Versicherungszweig mittelfristig eine unwiederbringliche finanzielle Schieflage befürchten, da zahlreiche Kleinbetriebe hinkünftig nicht mehr bereit sein werden, diesen Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen und dementsprechend den Versuch unter-

nehmen erden, besagte Flächen der Versicherungspflicht zu entziehen. Aus dem spezifischen Blickwinkel der bäuerlichen Pensionsversicherten ist auch die schrittweise Rückführung der Partnerleistung des Bundes als unmotivierter Widerruf einer Zusage, welche im Vorfeld der Pensionsharmonisierung gemacht worden ist zu werten.

Auch die legistische Vorgangsweise als solche ist angesichts der angeführten Maßnahmen massiv zu hinterfragen, da in den finanziellen Erläuterungen zwar die Einzelersparnisse des Bundes aufgelistet sind, die Erläuterungen aber im Gegenzug mit keinem Wort erwähnen, dass durch derartige Maßnahmen andere Körperschaften des öffentlichen Rechts in massive finanzielle Bedrängnis geraten. Aus letzterem Aspekt ist auch die Budgetersparnis als solche in Frage zu stellen, bedeutet sie im Ergebnis doch eine Art Parallelverschiebung, da angesichts der dargestellten Finanzierungsperspektive unterstützendes Eingreifen der öffentlichen Hand nur für wenige Jahre hinausgezögert wird. Angesichts dieser dramatischen Entwicklung darf seitens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern erwartet werden, dass auch der Hauptverband in seiner Stellungnahme diese Entwicklung aufzeigt und dementsprechend dagegen Position bezieht.

Der leitende Angestellte:

GD Mag. Franz Ledermüller e.h.